

Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt

Mit Zustellungsurkunde!

HIM GmbH
Otto-Hahn-Straße 1
64584 Biebesheim

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
Dez. IV/Da 42.2-100 h 08.02/1-2020/2

Bearbeiter/in: Herr Dr. Bernd Leicht
Durchwahl: 06151 12 - 3711

Datum: 26.01.2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gem. §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 7 UVPG¹

für eine Neuanlage für die Änderung einer bestehenden Anlage
nach **Nr. 8.11.1.1 [G/E], 8.11.2.1[G/E], 8.11.2.3 [G/E], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.1 [G/E], 8.12.2 [V] des Anhangs 1 zur 4. BImSchV**

Antragsteller/Sitz: HIM GmbH, Waldstraße 11, 64584 Biebesheim

**Standort der Anlage: Otto-Hahn-Str. 1, 64584 Biebesheim
Gemarkung Biebesheim, Flur 11, Flurstücke 19/6, 24/7**

**Vorhaben: Sonderabfallverbrennungsanlage Biebesheim
Hier: Anlage zur Lagerung und Behandlung von mineralischen
Abfällen und Schlacke (gefährliche und nicht gefährliche
Abfälle) [N69]**

*Genehmigungsantrag der HIM GmbH vom 16. August 2021, eingegangen am 27. August 2021,
Az.: BI / pr*

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Grund von §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2023 (BGBl. I S. 1), in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) sowie **Nr. 8.11.1.1[G/E]** des Anhangs 1 sowie der **Nrn. 8.11.2.1 [G/E], 8.11.2.3 [G/E], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.1 [G/E], 8.12.2 [V], 8.15.1 [G], 8.15.3 [V]** zu dieser Verordnung erteile ich der

**HIM GmbH
Waldstraße 11
64584 Biebesheim**

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt - auf Antrag vom 16. August 2021 die Genehmigung, nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen auf dem

Grundstück in: Biebesheim
 Grundbuch Gemarkung: Biebesheim
 Flur: 11
 Flurstück: 24/7, 19/6 u. 24/12
 Anschrift: Otto-Hahn-Straße 1

der bestehenden Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) Biebesheim eine neue Anlage zu errichten und zu betreiben.

Dieser neue Anlagenteil (N69) der SAV Biebesheim soll südwestlich der REC-Halle (Anlagenteil N 43) gebaut werden. In der zu errichtenden Halle, die sich in einen Lagerbereich für Schlacke und einen für belasteten Boden (mineralische Abfälle) sowie einen Annahmehbereich und einer Verladestelle für den Abtransport der Abfälle unterteilt, sind ferner die Behandlungseinrichtungen untergebracht.

Folgende Abfallströme sollen gelagert und behandelt werden:

Nr. Anhang 1 4. BImSchV	Beschreibung	Behandlungskapazität / Durchsatz	Lagerkapazität
8.11.1.1 [G, E] 8.11.2.1 [G, E] 8.11.2.4 [V]	Behandlung mineralischer Abfälle	10.000 t/a (40 t/WT ²) Max. Durchsatz/d 400 t/WT	
8.12.1.1 [G, E] 8.12.2 [V]	Lagerung mineralischer Abfälle	20.000 t/a (80 t/WT) Max. Durchsatz/d 1.000 t/WT	5.000 t
8.11.2.1 [G, E] 8.11.2.3 [G, E] 8.11.2.4 [V]	Behandlung von Schlacke	30.000 t/a 120 t/KT ³ Max. Durchsatz/d 400 t/KT	
8.12.1.1 [G, E] 8.12.2 [V]	Lagerung von Schlacke	30.000 t/a 85 t/KT Max. Durchsatz/d 150 t/KT	2.000 t
8.15.1 [G] 8.15.3 [V]	Umschlag gefährlicher / nicht gefährlicher Abfälle	10.000 t/a 40 t/WT Max. Durchsatz/d 500 t/WT	

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
 Die Kosten belaufen sich auf **43.625,00 Euro**.

² WT = Werktag

³ KT = Kalendertag

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsbescheid
- II. Maßgebliche BVT-Merkblätter
- III. Eingeschlossene Entscheidungen
- IV. Antragsunterlagen
- V. Nebenbestimmungen
 1. Allgemeines
 2. Baurecht und Brandschutz
 3. Immissionsschutz
 4. Abfallrecht
 5. Wasserrecht
 6. Arbeitsschutz
- VI. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung
- VII. Begründung
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen

BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für das o.g. Vorhaben und die
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Lageranlage für Schlacke und das Lager für mineralische Abfälle
(Hinweis: Die Eigenbedarfstankstelle erfüllt gemäß Gutachten die Anforderungen nach § 41 Abs. 2 AwSV⁴ und bedarf daher keiner Eignungsfeststellung.)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV⁵).

⁴ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV

⁵ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- | | | |
|----|---|------------|
| I. | Antragsschreiben vom 26. August 2021 (Az.: BL-pr) | (1 Blatt) |
| 1. | Antragsformular - Allgemeine Angaben | |
| | Formulare 1/1 | (5 Blatt) |
| | Formular 1/1.4 | (1 Blatt) |
| | Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der Anlage in Bezug auf die Änderung) | (1 Blatt) |
| 2. | Inhaltsverzeichnis | (8 Blatt) |
| 3. | Kurzbeschreibung | (6 Blatt) |
| | Anlage 3.1: Gesamtlageplan SAV Biebesheim,
Zeichnungs-Nr.: 5A84101-84-B01-000, 01.06.2021 | (1 Blatt) |
| 4. | Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäftsgeheimnisse enthalten | (1 Blatt) |
| 5. | Standort und Umgebung der Anlage | |
| | Beschreibung | (3 Blatt) |
| | Anlage 5.1: Topographische Karte, Maßstab 1:25.000 | (1 Blatt) |
| 6. | Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Komponenten- und Betriebsbeschreibung | |
| | Beschreibung | (14 Blatt) |
| | - Formular 6/1 – Betriebseinheiten | (1 Blatt) |
| | - Formular 6/2 – Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen u.ä. | (1 Blatt) |
| | - Formular 6/3 – Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. | (1 Blatt) |
| | Anlage 6.1: Aufstellungsplan,
Zeichnungs-Nr.: 5A84150F-84-B01-020, 01.06.2021 | (1 Blatt) |
| | Anlage 6.2: Blockschaltbild - Umgang mit Schlacke, | (1 Blatt) |
| | Anlage 6.3: Blockschaltbild - Umgang mit mineralischen Abfällen | (1 Blatt) |
| 7. | Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten | |
| | Beschreibung | (7 Blatt) |
| | Formular 7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge | (1 Blatt) |
| | Formular 7/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge | (1 Blatt) |
| | Formular 7/3 Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten | (1 Blatt) |
| | Anlage 7.1: Inputkatalog erweitert um N69 mit Bezug zu KAS 25 | (9 Blatt) |
| | Anlage 7.2: Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff | (5 Blatt) |
| | Anlage 7.3: Stoffdatenblatt Branntkalk | (9 Blatt) |
| | Anlage 7.4: Stoffdatenblatt Zement | (7 Blatt) |
| | Anlage 7.5: Sicherheitsdatenblatt Flugasche | (3 Blatt) |
| | Anlage 7.6: Sicherheitsdatenblatt (Spezialbindemittel) [Beispiel] | (8 Blatt) |
| | Anlage 7.7: Sicherheitsdatenblatt Perlit | (6 Blatt) |
| 8. | Luftreinhaltung | |
| | Beschreibung | (6 Blatt) |
| | Anlage 8.1: R+I Abluftschema IVB mit Bodenlager,
Zeichnungs-Nr.: 5V48105E-48-B01-020, 05.04.2020 | (1 Blatt) |
| | Anlage 8.2: Auszug aus Gesamtlageplan mit Ablufführung,
Zeichnungs-Nr.: 5A84101-84-B02-200, 27.07.2021 | (1 Blatt) |
| | Anlage 8.3: R+I-Fließbild Annahme Abluft zur Stirnwand,
Zeichnungs-Nr.: 5V80013-C-80-B01-000, 05.10.2015 | (1 Blatt) |
| 9. | Abfallvermeidung und Abfallverwertung | |
| | Beschreibung | (2 Blatt) |

	Formular 9/1 (Schadlose Verwertung)	(1 Blatt)
	Formular 9/2 (Beseitigung)	(2 Blatt)
10.	Abwasserentsorgung	
	Beschreibung	(1 Blatt)
11.	Abfallentsorgung	
	Beschreibung	(2 Blatt)
	Angaben zur Sicherheitsleistung	
	Formular 11 - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	(1 Blatt)
12.	Abwärmenutzung	(1 Blatt)
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
	Beschreibung	(1 Blatt)
	Anlage 13.1: Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, Bericht-Nr. M180395-02, GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Dresden, 27.01.2020	(21 Blatt)
	Anlage 1 bis 5 zur Schallimmissionsprognose	(101 Blatt)
14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
	Beschreibung	(3 Blatt)
	Anlage 14.1: Anlagenbezogener Sicherheitsbericht	(2 Blatt)
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 Störfall- Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	(1 Blatt)
	Formular 14/2: Hold-up Gefährlicher Stoffe im Betriebsbereich	
	Anlage 1 zu Formular 14/2: Gesamtübersicht der Stoffe nach Anhang I StörfallIV im Betriebsbereich	(7 Blatt)
	Formular 14/3: Land-Use-Planing (LUP)	(1 Blatt)
	Kapitel 2 Anlagenbezogener Sicherheitsbericht Boden- und Schlackehalle N69 Beschreibung der Anlagen im Betriebsbereich	(29 Blatt)
	Kapitel 3 Anlagenbezogener Sicherheitsbericht Boden- und Schlackehalle N69 Stoffbeschreibung	(8 Blatt)
	Kapitel 4 Anlagenbezogener Sicherheitsbericht Boden- und Schlackehalle N69 Einteilung der Sicherheitsrelevanten Anlagenteile	(5 Blatt)
	Kapitel 5 Anlagenbezogener Sicherheitsbericht Boden- und Schlackehalle N69 Beschreibung der Gefahrenquellen und der Störfalleintrittsvoraussetzungen	(2 Blatt)
	Kapitel 6 Anlagenbezogener Sicherheitsbericht Boden- und Schlackehalle N69 Störfallverhindernde und begrenzende Maßnahmen	(5 Blatt)
	Kapitel 7 Anlagenbezogener Sicherheitsbericht Boden- und Schlackehalle N69 Angaben über Störfallauswirkungen	(21 Blatt)
	Anhang 2.4.1 - Aufstellungsplan, Zeichnungs-Nr.: 5A84150F-84-B01-020	(1 Blatt)
	Anhang 5.1 - Gefahrenanalyse	(2 Blatt)
	Anlage 14.2: Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand	(22 Blatt)
	Anlage 14.3: Untersuchung gemäß TRAS 310 und TRAS 320 SGS TÜV Saar, 21.01.2019	(22 Blatt)
15.	Arbeitsschutz (Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, u. a.)	
	Beschreibung	(3 Blatt)
16.	Brandschutz	
	Beschreibung („Boden- u. Schlackehalle“ = N 69)	(4 Blatt)
	- Formular 16/1.1 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil N 69	(1 Blatt)
	- Formular 16/1.2 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil N 69r Nord	(3 Blatt)
	Anlage 16.1: Brandschutztechnisches Gesamtkonzept, Nr. 21318, 03.03.2020 fire protection consult, O. Stockum, Rüsselsheimer Str. 23, 65468 Trebur	(18 Blatt)
	Anlage 16.2: Plan zum Brandschutzkonzept, Zeichnung vom 03.03.2020	(1 Blatt)
	Anlage 16.3: Ermittlung der erforderlichen Feuerwiderstanddauer tragender und aussteifender Bauteile und der maximal zulässigen Abmessungen des Brandbekämpfungsabschnitts	(4 Blatt)

17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19 g - 19 I WHG)	
	Beschreibung	(4 Blatt)
	- Formular 17/1 (Vorblatt)	(5 Blatt)
	- Formular 17/2 (Anzeige nach § 40 AwSV ⁶)	(5 Blatt)
	Anlage 17.1: Gutachten zur Bewertung eines Vorhabens aus wasserrechtlicher Sicht, SGS TÜV Saar, 15.12.2021	(16 Blatt)
	Anlage 17.2: WHG-Plan, Zeichnungs-Nr.: 5A84151E-84-B01-020, 01.06.2021	(1 Blatt)
	Anlage 17.3: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Nr. Z-59.21-420	
	Dichtungsbahn „Carbofol PEHD 610“	(13 Blatt)
	Anlage 17.3.1: Zulassungsschein für das Dichtungskontrollsystem (DKS) 11/BAM IV.3/03/09	(6 Blatt)
	Anlage 17.4: Dieseltankstelle	(2 Blatt)
18.	Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde	
	Bauantrag / Baubeschreibung / Lageplan zum Bauantrag / Zeichnungen	
	Inhaltsverzeichnis, Formulare, Vollmacht etc.	(16 Blatt)
	Liegenschaftsplan 1:2000, Datum 07.08.2019	(1 Blatt)
	Liegenschaftsplan 1:500, Datum 07.08.2019	(1 Blatt)
	Abstandsflächenplan 1:500, Datum 07.08.2019	
	Funktionsbeschreibung und Gebäudeklasse	(4 Blatt)
	Zeichnungen	
	Grundriss, Zeichnungs-Nr.: 5B69120G-69-B01-021, 16.06.2021	(1 Blatt)
	Schnitte, Ansichten, Zeichnungs-Nr.: 5B69120F-69-B02-021, 22.06.2021	(1 Blatt)
	Übersichtslageplan, Zeichnungs-Nr.: 5B69120B-69-B03-021, 17.06.2021	(1 Blatt)
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	
	Beschreibung	(2 Blatt)
20.	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Beschreibung	(4 Blatt)
	Formular 20/1 „Feststellung der UVP-Pflicht“	(3 Blatt)
	Formular 20/2 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG“	(6 Blatt)
	Anlage 20.1: Darstellung der Umweltauswirkungen – GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Dresden, 05.05.2020	(26 Blatt)
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	
	Beschreibung	(1 Blatt)
22.	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	
	Beschreibung	(3 Blatt)
	Formular 22/1, (Diesel, Branntkalk, Zement, Flugasche)	(1 Blatt)
II.	Ergänzung vom 16. Dezember 2021, Az.: BL-pr	
	Anschreiben (eingegangen am 16. Dezember 2021)	(3 Blatt)
	<u>Kapitel 15 (Arbeitsschutz)</u>	
	Beschreibung	(4 Blatt)
	<u>Kapitel 16 (Brandschutz)</u>	
	Beschreibung	(4 Blatt)
	Anlage 16.1 Brandschutztechnisches Konzept, fire protection consult, 65468 Trebur, 03.03.2020	(18 Blatt)
	<u>Kapitel 18 (Bauantrag)</u>	
	Übersicht Ergänzung zum Bauantrag	(1 Blatt)
	Formular Bauantrag (BAB 01)	(2 Blatt)
	Beschreibung	(4 Blatt)

⁶ AwSV = Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Berechnung Nutzflächen, Ermittlung Baukosten	(1 Blatt)
Stellplatzkonzept vom 23.06.2021 überarbeitet am 04.11.2021	(2 Blatt)
Antrag auf Abweichung (§ 73 Abs. 1 HBO), Formular BAB 10, 14.12.2021	(2 Blatt)
Bescheinigung Bauvorlageberechtigung für Dipl.-Ing. Julia Dicken	(1 Blatt)
Freiflächenplan, Zeichnungs-Nr.: 5B69120-69-B04-021, 03.12.2021	(1 Blatt)
Übersichtslageplan, Zeichnungs-Nr.: 5B69120C-69-B03-021, 03.12.2021	(1 Blatt)
Grundriss, Zeichnungs-Nr.: 5B69120H-69-B01-021, 18.10.2021	(1 Blatt)
Schnitte, Ansichten, Zeichnungs-Nr.: 5B69120G-69-B02-021, 18.10.2021	(1 Blatt)
<u>Kapitel 19 (Sonstige Konzessionen und Naturschutz)</u>	
Beschreibung	(2 Blatt)
Anlage 19.1 Protokoll zur Begehung des geplanten Anlagenstandortes	(1 Blatt)
III. Ergänzung vom 17. Dezember 2021, Az.: BL-pr	
Anschreiben (eingegangen am 22. Dezember 2021)	(1 Blatt)
Kapitel 6, Seite 4 (Austausch)	(1 Blatt)
Kapitel 7, Seite 1-4 (Austausch)	
Kapitel 17, Gutachten SGS TÜV Saar (Nr.: 6001416) (neu)	(16 Blatt)
Kapitel 17, Zulassung für ein Dichtungskontrollsystem für Deponieoberflächenabdichtungen, Zul.-Nr.: 11/BAM IV.3/03/09, BAM-Az.: IV.32/1412/09	
IV. Ergänzungen vom 28. Juni 2022 (1 Ordner schmal, blau)	
Anschreiben ist mit Datum vom 19. Mai 2022 versehen	(2 Blatt)
Berechnung der Nutzflächen	(1 Blatt)
Beschreibungen zum Bauantrag	(4 Blatt)
Grundriss der Anlage, Zeichnungs-Nr.: 5B69120I-69-B01-021, 03.02.2022	(1 Blatt)
Schnitte, Ansichten, Zeichnungs-Nr.: 5B69120H-69-B02-021, 03.02.2022	(1 Blatt)
Übersichtslageplan, Zeichnungs-Nr.: 5B69120D-69-B03-021, 28.01.2022	(1 Blatt)
Freiflächenplan, Zeichnungs-Nr.: 5B69120A-69-B04-021, 31.01.2022	(1 Blatt)

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

0. Auflagenvorbehalt

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 74 Abs. 4 HBO unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Zusammenhang mit der Prüfung des noch vorzulegenden Standsicherheitsnachweises sowie des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erteilt.

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von 24 Monaten nach Vollziehbarkeit der Betrieb aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.7

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen in geeigneter Form vor Inbetriebnahme der Anlage und spätestens jährlich wiederkehrend bekannt zu geben.

Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

1.8

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Ein- und Auslagerung
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

In die Betriebsanweisungen sind weiterhin aufzunehmen: Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten

1.9

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.10

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage (Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen und Schlacke) ist folgenden Behörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen:

(Genehmigungsbehörde) Regierungspräsidium Darmstadt IV/Da 42.2 64278 Darmstadt	(Überwachung Immissionsschutz) Regierungspräsidium Darmstadt IV/Da 43.1 64278 Darmstadt	(Überwachung Wasserrecht) Regierungspräsidium Darmstadt IV/Da 41.4 64278 Darmstadt
--	--	--

2. Baurecht und Brandschutz

Erleichterungen nach § 53 Abs. Hessische Bauordnung (HBO)

1. Abweichend von § 30 HBO werden an die tragenden Bauteile des Gebäudes aus nichtbrennbaren Baustoffen keine weiteren Brandschutzanforderungen gestellt. Bezüglich des Brandschutzes bestehen keine Bedenken.
2. Abweichend von § 33 HBO wird auf eine innere Brandwand zur Unterteilung des Gebäudes in einem Abstand von nicht mehr als 40 Meter verzichtet und eine Brandabschnittslänge von 90 m zugelassen. Bezüglich des Brandschutzes bestehen keine Bedenken.

2.1 Voraussetzung

Die Baulasten BL-1999-332 (BL-Bie-Nr.0049; lfd Nr. 4), BL-1999-363 (BL-Bie-Nr.0082; lfd Nr. 3), BL-1999-398 (BL-Bie-Nr.0119; lfd Nr. 2), BL-1999-397 (BL-Bie-Nr.0118; lfd Nr. 2), BL-1999-396 (BL-Bie-Nr.0117; lfd Nr. 2), BL-1999-395 (BL-Bie-Nr.0116; lfd Nr. 2), BL-1999-410 (BL-Bie-Nr.0131; lfd Nr. 3) und BL-1999-484 (BL-Bie-Nr.0208; lfd Nr. 2) zur bauordnungsrechtlichen Vereinigung der Grundstücke sind Voraussetzung für die Erteilung des Genehmigungsbescheides.

2.2 Bedingung

Die Baugenehmigung wird gemäß § 74 Abs. 4 HBO mit folgender aufschiebender Bedingung versehen:

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis des jeweiligen Bauabschnittes im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde geprüft und bauaufsichtlich genehmigt ist.

2.3

Die im Brandschutzkonzept Nr. 21318, aufgestellt von Brandinspektor Oliver Stockum (fire protection consult) vom 03.03.2020 aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Konzeptersteller abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept chronologisch geordnet beizufügen ist. Die Ergänzungen sind zur Genehmigung umgehend der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

2.4

Die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen müssen gemäß § 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfV) von bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von 3 Jahren auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
der Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige sind Sachverständige, die von der Ingenieurkammer Hessen für den jeweiligen Geltungsbereich anerkannt sind. Listen der Prüfsachverständigen werden bei der Ingenieurkammer Hessen geführt.

2.5

Die im Freiflächenplan vorgesehenen Bepflanzungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind entsprechend dem Plan und spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme des Gebäudes durchzuführen und dauerhaft zu unterhalten.

Pflanzausfälle sind zu ersetzen, bis die Bepflanzung einen funktionsfähigen Zustand erreicht hat.

2.6

Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen, vorzugsweise digital, vorzulegen:

- Benennung des Bauleiters mit dessen Unterschrift (Formblatt Anzeige über den Baubeginn)
- geprüfter Standsicherheitsnachweis (ggf. abschnittsweise)

Zur Fertigstellung des Rohbaus sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen, vorzugsweise digital, vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Formblatt Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus)

- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO des beauftragten Prüfsachverständigen, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt
- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Aufstellerin/Aufstellers des Brandschutzkonzeptes, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.

Zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen, vorzugsweise digital, vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Formblatt Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus)
- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Aufstellerin/Aufstellers des Brandschutzkonzeptes, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.

Hinweise

1. Sofern die vorgreifliche Abwassereinleitungsgenehmigung für das Vorhaben erforderlich ist, ist diese bei der Gemeinde/Stadt zu beantragen
2. Der Bescheid erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Sie kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

2.7 Die brandschutztechnischen Maßnahmen sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Groß-Gerau abzustimmen.

2.8 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Bauabnahme mit den Verfahrensbeteiligten durchzuführen.

3. Immissionsschutz

Geräuschemissionen

3.1

Die folgenden angegebenen Schalleistungspegel gelten als maximal zulässige Werte und sind vom Hersteller bzw. Planer zu gewährleisten und nach Inbetriebnahme einzuhalten.

Schalleistungspegel L_{WA} in dB(A)

N 69 Dachventilator 1	85 dB (A)
N 69 Dachventilator 2	85 dB (A)
N 69 Dachventilator 3	85 dB (A)

Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die dadurch möglicherweise entstehenden Verschlechterungen durch Maßnahmen an anderen Schallquellen kompensiert werden.

3.2

Die folgenden angegebenen Rauminnenpegel gelten als maximal zulässige Werte und sind vom Hersteller bzw. Planer zu gewährleisten und nach Inbetriebnahme einzuhalten.

Rauminnenpegel $L_{pA,In}$ in dB(A)

N 69 Bodenlager	90 dB (A)
N 69 Schlackelager	95 dB (A)

Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die dadurch möglicherweise entstehenden Verschlechterungen durch Maßnahmen an anderen Schallquellen kompensiert werden.

3.3

Die für die einzelnen Außenbauteile der geplanten Halle N69 angegebenen Bau-Schalldämm-Maße (siehe Tabelle 15) der o.g. Schallimmissionsprognose sind bei der Planung zu beachten und nach Inbetriebnahme einzuhalten.

Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die dadurch möglicherweise entstehenden Verschlechterungen durch Maßnahmen an anderen Schallquellen kompensiert werden.

Luftreinhaltung

3.4

Die gasförmigen, staubförmigen Emissionen sowie Geruchsemissionen aus der Anlage N69 sind zu fassen. Die Abluft ist in die Be- und Entlade- / Konditionierungs-(BEK)-Halle der Integrierte Vorbehandlungsanlage (IVB - N43) abzuführen, um dann weiter als Verbrennungsluft zu den Verbrennungslinien SAV I und II geleitet zu werden (Strang 3a gemäß Kapitel 8.3.1 der Antragsunterlagen) und/ oder in den bestehenden Luftreinhaltanlagen der IVB zu reinigen (Strang 3b) und über den bestehenden Kamin abzuleiten.

3.5

Arbeitsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die Luftreinhaltanlagen der IVB ausgefallen sind und nicht die gesamte Abluft aus N69 (bzw. der BEK- Halle) in die Verbrennungslinien der SAV geleitet werden kann. Bei Ausfall der Luftreinhaltanlagen der IVB während des Betriebes, und sofern nicht die gesamte Abluft in die Verbrennungslinien der SAV geleitet werden kann, sind die zugehörigen Arbeitsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

Hinweis:

Luftreinhaltanlagen der IVB im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen:

- Staubfilter
- nachgeschalteter Aktivkohlefilter

3.6

Zur Minderung diffuser Staubemissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen im Lager für mineralische Abfälle und der Schlacke-Aufbereitungshalle sind folgende, in der Publikation der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz⁷ unter Anhang 1 Seite 13 „Umschlag und Lagerung von Schüttgütern in Gebäuden“ genannten Maßnahmen umzusetzen:

- Hallenentlüftungs- und –entstaubungssystem, welches keine Aufwirbelungen verursacht
- Ausstattung von Wänden und Böden mit glatten, leicht zu reinigenden Oberflächen, Fußböden zusätzlich abriebfest
- geeignete Wasseranschlussstellen bei Nassreinigungsverfahren
- Bereithaltung von Reinigungseinrichtungen
- Regelmäßige Wartung der Reinigungseinrichtungen

⁷ 'Möglichkeit der Minderung diffuser Staubemissionen aus Anlagen' (Bericht des AISV ad hoc AK); Stand 30.06.2011 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz; Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge AISV.) https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/anhaenge_1503574135.pdf

- Reinigung regelmäßig bzw. nach Bedarf
- Minimierung des Risikos von Kollisionen
- Roll- und Schiebetore mit Schnelllaufmechanismus
- Begrenzung der Stapelhöhen
- Installation von Trennwänden

3.7

Gemäß Nr. 5.2.3.3 TA Luft dürfen Tore nur für notwendige Fahrzeugein- und ausfahrten geöffnet werden.

3.8

Die Fensterelemente in der Schlackehalle dürfen nur in Zeiten ohne Betrieb der Schlackeaufbereitungsanlage geöffnet werden.

3.9

Im Rahmen der Bearbeitung und Aufbereitung des Materials sind die staubhaltigen Abgase an den Aufgabe-, Austrags- oder Übergabestellen zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen. Alternativ sind Aufgabestellen und Abwurfstellen zu befeuchten, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität der umgeschlagenen Stoffe nicht entgegensteht (vgl. Nr. 5.2.3.4 TA Luft).

3.10

Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der folgenden Anlagenteile

- Semimobile Aufbereitungsanlage für Schlacke
 - Angemietete, mobile Brecheranlage zur Zerkleinerung von Bauschutt
 - Angemietete, mobile Siebanlage zur mechanischen Behandlung von mineralischen Abfällen
- sind der Behörde - Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat IV 43.1) - jeweils die technischen Unterlagen der Herstellerfirma, der genaue Standort und die geplanten Maßnahmen zur Minimierung der diffusen Emissionen zwecks Zustimmung vorzulegen. Beim geplanten Einsatz von lokalen Absaugvorrichtungen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Einzelvolumenströme der einzelnen Anlagenteile / Absaugstellen (z. B. Sieb, Brecher der N69 etc.) sicher eingehalten werden. Die geeignete Ausführung lokaler Absaugungsvorrichtungen (z.B. Punktabsaugung mit mobilen Abluftfluten, die an das Abluftsystem angeschlossen werden können) und/oder der Staub-/Gasniederschlagung mit Wasser/ Wassernebel sind nach Inbetriebnahme zu überprüfen. Die geeignete Ausführung ist in der Betriebsanweisung für das Personal verbindlich - für das jeweilige Anlagenteil spezifisch – festzuschreiben.

3.11

Zur Minderung diffuser Staubemissionen beim Transport mit Straßenfahrzeugen sind folgende, in der Publikation der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz unter Anhang 1 Seite 11 „Lagerung und Behandlung mineralischer Abfälle“ bzw. Seite 12 „LKW-Transport und Reinigungsmaßnahmen“ genannten Maßnahmen umzusetzen:

- Befestigen der Straßenoberfläche
- Regelmäßige Straßenreinigung
- Regelmäßiges Waschen der Flurförderfahrzeuge oder Bagger
- Abdecken des Transportgutes z.B. mit Planen

3.12

Bei sämtlichen Materialbewegungen mittels Radlader (Aufnahme und Abkippen von Material), beim Abkippen vom LKW ist gemäß 5.2.3.2 TA Luft durch Minimierung der Abwurfhöhen auf eine möglichst geringe Staubentwicklung zu achten.

3.13

Die Reinigung von LKW, Containern und Baumaschinen hat nur auf den dafür vorgesehenen Reinigungsflächen zu erfolgen.

3.14

Die Reifenwaschanlage ist so zu konzipieren, dass ein Verlassen des verschmutzten Anlagenbereichs unter Umgehung der Waschanlage verhindert wird.

3.15

Für den Fall der wechselseitigen Nutzung hat zur Vermeidung einer Kontaminationsverschleppung vorab eine entsprechende Reinigung zu erfolgen.

Hinweis:

Unter wechselseitiger Nutzung ist der Umgang mit Schlacke im Lager für mineralische Abfälle und der Annahmestation und der Umgang mit belasteten mineralischen Abfällen in der Schlackeaufbereitungshalle zu verstehen.

3.16

Es ist eine Betriebsanweisung für das Lager zu erstellen. Dort sind notwendige organisatorische Maßnahmen zur Staubminderung festzulegen und verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen sind einzubinden. Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:

- Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit der Anwendung von Nassreinigungsverfahren, z.B. Feuchtwischen, Nasskehren, Abwaschen, Einsatz von Wassersprühgeräten und Kehrmaschinen
- Benutzung und Wartung der Reifenwaschanlage (incl. Maßnahmen während Frostperioden)
- Vorgaben zur Reinigung von LKW, Containern und Baumaschinen
- Regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Zustand der Fahrbahndecke, Kontrolle auf Gerüche).

3.17

Die Betriebsanweisung ist dem verantwortlichen Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden und Lieferanten) jährlich zu erläutern. Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

3.18

Mindestens eine verantwortliche Person ist für die Kontrolle der immissionsschutzrechtlichen Auflagen schriftlich zu benennen. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“, z.B. Einsatz von Kehrmaschinen, Minimierung der Abwurfhöhe) weisungsbefugt sein.

3.19

Die Dieselmotoren der eingesetzten Baumaschinen (hier Radlader, Siebmaschine) müssen den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) entsprechen.

3.20

Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

3.21

Es muss sichergestellt sein, dass die Dieselmotoren regelmäßig gewartet werden. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (jährlich) vorsehen.

3.22

Es dürfen nur Anlagen eingesetzt bzw. angemietet werden (hier: Bagger und mobile Brecheranlage), die den unter Nr. 3.19 bis 3.21 genannten Anforderungen entsprechen.

3.23

Die Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3.19 bis 3.21 sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann mittels EDV geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

Anlagensicherheit

3.24

Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind jeweils den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und der zuständigen Katastrophenschutzbehörde und der Überwachungsbehörde (RP Darmstadt – Dezernat 43.1) nach § 52 BImSchG vorzulegen.

3.25

Der Gesamt-Sicherheitsbericht (Bekanntmachung 15.März 2017, Aktualisierung gemäß § 9 Absatz 5 Nr. 1 der 12. BImSchV bis spätestens 15.März 2022) ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren und der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.26

Eine aktualisierte und mit der Behörde abgestimmte Stofftabelle in Anlehnung an das eingereichte Formular 14/2 „Gesamtübersicht der Stoffe nach Anhang I Störfallverordnung“ ist zudem im Rahmen der Aktualisierung (Nebenbestimmung 3.25) in den Anhang des Sicherheitsberichtes aufzunehmen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

3.27

Abfälle, die im Rahmen der Betriebseinstellung auf der Anlage anfallenden oder lagernden Stoffe sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Die Nebenbestimmungen der Nrn. 4.1 ff sind dabei zu beachten.

3.28

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

3.29

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

3.30

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

4. Abfallwirtschaft

4.1

Den anfallenden Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

interne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
Schlacke	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
Schrott aus Schlackeaufbereitung	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
Aktivkohle	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
Schlackewasser	19 01 06*	Wässrige, flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige, flüssige Abfälle
Mineralische Abfälle	Diverse Abfälle gem. Inputliste ggf. zur externen Entsorgung mittels Entsorgungsnachweis	

4.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- oder Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beurteilt wurden, ist dies der zuständigen Abfallbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.1, anzuzeigen. Pflichten gegenüber der zuständigen Immissionsschutzbehörde bleiben unberührt.

4.3

Die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte N69 (Boden-/Schlackehalle) aufgeführten Abfälle dürfen in der Schlacke-/Bodenhalle gelagert und behandelt werden, sofern sie dort als „*positiv*“ oder „*eingeschränkt positiv*“ ausgewiesen sind. Je nach Abfalleigenschaft können Abfälle mit der Kennzeichnung „E“ im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zur Lagerung und Behandlung zugelassen werden.

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/Bodenhalle		
Abfall-schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen											
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen											
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen			x				x				

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)											
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			x			x					
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen											
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz			x			x					
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten			x			x					
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen			x			x					
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen			x			x					
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen			x				x				x
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen			x				x			x	
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle			x				x			x	
01 03 99	Abfälle a.n.g.			E			E				E	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen											
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht-metallhaltigen Bodenschätzen			x			x				x	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			x				x			x	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton			x				x			x	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			x				x				x
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			x			x				x	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen			x			x				x	

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)											
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			x			x				x	
01 04 99	Abfälle a.n.g.			E			E				E	
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle											
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen			x			x				x	
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	x				x				x		
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			x			x				x	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen			x			x				x	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen			x			x				x	
01 05 99	Abfälle a.n.g.			E			E				E	
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln											
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei											
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x				x					x	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x						x				x
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x						x				x
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x						x			x	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	x				x						x
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x				x					x	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x					x	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	x				x					x	
02 01 10	Metallabfälle			x				x			x	
02 01 99	Abfälle a.n.g.			E			E				E	
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs											
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x				x					x	

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x							x			x
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x				x						x
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x				x					x	
02 02 99	Abfälle a.n.g.				E			E			E	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse											
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x				x						x
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x				x						x
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	x				x					x	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x				x						x
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x				x					x	
02 03 99	Abfälle a.n.g.				E			E			E	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung											
02 04 01	Rübenerde				x				x		x	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm				x				x		x	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x				x					x	
02 04 99	Abfälle a.n.g.				E			E			E	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung											
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x				x						x
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x				x					x	
02 05 99	Abfälle a.n.g.				E			E			E	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren											
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x				x						x
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x				x						x
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x				x					x	
02 06 99	Abfälle a.n.g.				E			E			E	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)											

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle								
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n						
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	x				x												
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	x				x												x
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	x				x												x
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x				x												x
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x				x								x				
02 07 99	Abfälle a.n.g.				E				E							E		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe																	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln																	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	x																x
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x																x
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	x																x
03 01 99	Abfälle a.n.g.				E													x
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung																	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	x								x								x
03 02 02*	chlororganische Holzkonservierungsmittel	x								x								x
03 02 03*	metallorganische Holzkonservierungsmittel	x								x								x
03 02 04*	anorganische Holzkonservierungsmittel	x								x								x
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x								x								x
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.				E													E
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe																	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	x																x
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	x								x								x
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x																x
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	x																x
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x																x
03 03 09	Kalkschlammabfälle	x																x

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV		Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle						
				p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n				
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	x																
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x						x										
03 03 99	Abfälle a.n.g.										E							
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie																	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie																	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	x																
04 01 02	geäschertes Leimleder	x																
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x																
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	x						x										
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	x						x										
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x						x										
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x						x										
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	x																
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	x																
04 01 99	Abfälle a.n.g.																	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie																	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x																
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	x																
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	x						x										
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x						x										
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x						x										
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	x						x										
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						x										
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	x						x										
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x																
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x																
04 02 99	Abfälle a.n.g.																	

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV		Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
				p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
05		Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse												
05 01		Abfälle aus der Erdölraffination												
05 01 02*		Entsalzungsschlämme	x				x				x			
05 01 03*		Bodenschlämme aus Tanks	x				x				x			
05 01 04*		saure Alkylschlämme	x				x				x			
05 01 05*		verschüttetes Öl	x				x						x	
05 01 06*		öhlartige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x				x				x			
05 01 07*		Säureteere	x							x	x			
05 01 08*		andere Teere	x							x	x			
05 01 09*		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x				x			
05 01 10		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	x				x				x			
05 01 11*		Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x				x					x		
05 01 12*		säurehaltige Öle	x				x						x	
05 01 13		Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung				x			x			x		
05 01 14		Abfälle aus Kühlkolonnen				x			x			x		
05 01 15*		gebrauchte Filtertone	x							x		x		
05 01 16		schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	x				x					x		
05 01 17		Bitumen	x							x		x		
05 01 99		Abfälle a.n.g.				E				E		E		
05 06		Abfälle aus der Kohlepyrolyse												
05 06 01*		Säureteere	x							x	x			
05 06 03*		andere Teere	x							x	x			
05 06 04		Abfälle aus Kühlkolonnen				x			x			x		
05 06 99		Abfälle a.n.g.				E				E		E		
05 07		Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport												
05 07 01*		quecksilberhaltige Schlämme				x			x			x		
05 07 02		schwefelhaltige Abfälle				x			x			x		
05 07 99		Abfälle a.n.g.				E				E		E		
06		Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen												
06 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren												
06 01 01*		Schwefelsäure und schweflige Säure				x			x				x	
06 01 02*		Salzsäure				x			x				x	

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)											
06 01 03*	Flusssäure			x			x					x
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure			x			x					x
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure			x			x					x
06 01 06*	andere Säuren			x			x					x
06 01 99	Abfälle a.n.g.			E			E					x
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen											
06 02 01*	Calciumhydroxid			x				x				x
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	x				x						x
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid			x			x					x
06 02 05*	andere Basen			x			x					x
06 02 99	Abfälle a.n.g.			E			E					x
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden											
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten			x			x				x	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten			x			x				x	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen			x			x				x	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten			x				x			x	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen			x				x			x	
06 03 99	Abfälle a.n.g.			E			E				E	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen											
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle			x			x				x	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle			x			x				x	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten			x			x				x	
06 04 99	Abfälle a.n.g.			E			E				E	
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung											
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x					x	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	x				x					x	
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen											
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten			x			x				x	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen			x			x				x	
06 06 99	Abfälle a.n.g.			E			E				E	

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)											
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie											
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse			x					x			x
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x							x		Q	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme			x					x		x	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure			x				x				x
06 07 99	Abfälle a.n.g.			E				E			E	
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen											
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten			x				x				x
06 08 99	Abfälle a. n. g.			E				E				x
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie											
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke			x					x		x	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			x					x			x
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen			x					x			x
06 09 99	Abfälle a.n.g.			E				E			E	
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln											
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x						x
06 10 99	Abfälle a.n.g.			E				E			E	
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern											
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung			x					x			x
06 11 99	Abfälle a.n.g.			E				E			E	
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.											
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x				x						x
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x							x		Q	
06 13 03	Industrieruß			x					x			x
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung			x					x			x
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß			x					x			x
06 13 99	Abfälle a.n.g.			E				E			E	
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen											
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien											

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x				x					x	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x				x					x	
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x									Q	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x									Q	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x					x	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	x				x					x	
07 01 99	Abfälle a.n.g.				E			E			E	
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern											
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x				x					x	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x				x					x	
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x									Q	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x									Q	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x					x	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x				x					x	
07 02 13	Kunststoffabfälle	x										x
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x					x	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	x				x					x	
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	x				x						x

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
07 02 17	Siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16* genannten	x				x						x
07 02 99	Abfälle a.n.g.			E				E			E	
07 03	Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)											
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x				x					x	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x				x					x	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x							x		Q	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x							x		Q	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x				x		
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	x				x				x		
07 03 99	Abfälle a.n.g.			E				E			E	
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden											
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x				x					x	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x				x					x	
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x							x		Q	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x							x		Q	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x				x		
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	x				x				x		

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x							x	x		
07 04 99	Abfälle a.n.g.			E			E				E	
07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika											
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x				x					x	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x				x					x	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x							x		Q	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x							x		Q	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x				x		
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	x				x				x		
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x							x	x		
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	x							x	x		
07 05 99	Abfälle a.n.g.			E			E				E	
07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln											
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x				x					x	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x				x					x	
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x							x		Q	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x							x		Q	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x				x		

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)											
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	x				x						x
07 06 99	Abfälle a.n.g.			E				E				E
07 07	Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.											
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x				x						x
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x				x						x
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x				x						x
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x										Q
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x										Q
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x						x
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	x				x						x
07 07 99	Abfälle a.n.g.			E				E				E
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben											
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken											
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x				x						x
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x				x						x
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x				x						x
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	x				x						x
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x				x						x
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	x				x						x

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)											
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x				x						x
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	x				x						x
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x				x						x
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	x				x						x
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x				x						x
08 01 99	Abfälle a.n.g.			E				E				x
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)											
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver			x					x			x
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten			x				x				x
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten			x				x				x
08 02 99	Abfälle a.n.g.			E				E				x
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben											
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	x				x						x
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x				x						x
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x						x
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	x				x						x
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x						x
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	x				x						x
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen			x				x				x
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x						x
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	x				x						x
08 03 19*	Dispersionsöl	x				x						x
08 03 99	Abfälle a.n.g.			E				E				x
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)											
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x				x						x

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV		Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke/ Bodenhalle				
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n				
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	x				x										x
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x				x										x
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	x				x										x
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x				x										x
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	x				x										x
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x				x										x
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	x				x										x
08 04 17*	Harzöle	x				x										x
08 04 99	Abfälle a.n.g.				E					E						x
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle															
08 05 01*	Isocyanatabfälle	x				x										x
9	Abfälle aus der fotografischen Industrie															
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie															
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	x				x										x
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x				x										x
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x				x										x
09 01 04*	Fixierbäder	x				x										x
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x				x										x
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle				x				x							x
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	x											x			x
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x											x			x
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	x											x			x
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x											x			x
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x											x			x
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit	x				x										x

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
	Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen											
09 01 99	Abfälle a.n.g.			E				E				x
10	Abfälle aus thermischen Prozessen											
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)											
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			x				x		x		
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung			x				x				x
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz			x				x				x
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung			x				x				x
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form			x				x			x	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen			x				x			x	
10 01 09*	Schwefelsäure			x				x				x
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen			x				x				x
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten			x				x		x		
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen			x				x		x		
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten			x				x				x
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen			x				x				x
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x				x			x	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen			x				x			x	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						x		x		
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	x						x		x		
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten			x				x				x
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen			x				x				x

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung			x					x	x		
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke			x					x		x	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x				x					x	
10 01 99	Abfälle a.n.g.			E				E			E	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie											
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke			x					x		x	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke			x					x		x	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x					x		x	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen			x				x			x	
10 02 10	Walzzunder			x					x		x	
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x				x					x	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	x				x					x	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x				x			x	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen			x				x			x	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen			x				x			x	
10 02 99	Abfälle a.n.g.			E				E			E	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium- Metallurgie											
10 03 02	Anodenschrott			x					x		x	
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze			x					x		x	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle			x					x		x	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze			x					x		x	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze			x					x		x	
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt			x					x		x	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt			x					x		x	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x							x		x	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	x							x		x	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			x					x			x

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt			x				x				x
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten			x				x				x
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen			x				x				x
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x				x			x	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen			x				x			x	
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x			x				x	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen			x			x				x	
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x				x					x	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	x				x					x	
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen			x				x			x	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen			x				x			x	
10 03 99	Abfälle a.n.g.			E			E				E	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie											
10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)			x				x			x	
10 04 02*	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)			x				x			x	
10 04 03*	Calciumarsenat			x				x			x	
10 04 04*	Filterstaub			x				x			x	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub			x				x			x	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			x				x			x	
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			x			x				x	
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x				x					x	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	x				x					x	
10 04 99	Abfälle a.n.g.			E			E				E	

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV		Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
				p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
10 05		Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie												
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			x					x			x		
10 05 03*	Filterstaub			x					x			x		
10 05 04	andere Teilchen und Staub			x					x			x		
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			x					x			x		
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			x				x				x		
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x				x						x		
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	x				x						x		
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben			x					x			x		
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen			x					x			x		
10 05 99	Abfälle a.n.g.			E				E				E		
10 06		Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie												
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			x					x			x		
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)			x					x			x		
10 06 03*	Filterstaub			x					x			x		
10 06 04	andere Teilchen und Staub			x					x			x		
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			x					x			x		
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			x				x				x		
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x				x						x		
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	x				x						x		
10 06 99	Abfälle a.n.g.			E				E				E		
10 07		Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie												
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			x					x			x		
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)			x					x			x		
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			x					x			x		
10 07 04	andere Teilchen und Staub			x					x			x		
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			x				x				x		
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x				x						x		

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle							
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n					
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	x				x											
10 07 99	Abfälle a.n.g.				E				E							E	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie																
10 08 04	Teilchen und Staub				x												x
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)				x												x
10 08 09	andere Schlacken				x												x
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben				x												x
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen				x												x
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält	x															x
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	x															x
10 08 14	Anodenschrott				x												x
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält				x												x
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt				x												x
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x												x
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen				x												x
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x															x
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	x															x
10 08 99	Abfälle a.n.g.				E												E
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl																
10 09 03	Ofenschlacke				x												x
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen				x												x
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen				x												x
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen				x												x
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen				x												x
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält				x												x

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV		Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle			
				p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n	
10 09 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt			x				x						x
10 09 11*		andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten			x				x				x		
10 09 12		andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen			x				x				x		
10 09 13*		Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten			x				x				x		
10 09 14		Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen			x				x				x		
10 09 15*		Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten			x				x				x		
10 09 16		Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen			x				x				x		
10 09 99		Abfälle a.n.g.			E				E				E		
10 10		Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen													
10 10 03		Ofenschlacke			x				x				x		
10 10 05*		gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen			x				x				x		
10 10 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen			x				x				x		
10 10 07*		gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen			x				x				x		
10 10 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen			x				x				x		
10 10 09*		Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			x				x						x
10 10 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt			x				x						x
10 10 11*		andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten			x				x				x		
10 10 12		andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen			x				x				x		
10 10 13*		Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten			x				x				x		
10 10 14		Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen			x				x				x		
10 10 15*		Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten			x				x				x		
10 10 16		Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen			x				x				x		
10 10 99		Abfälle a.n.g.			E				E				E		
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen													
10 11 03		Glasfaserabfall			x				x				x		
10 11 05		Teilchen und Staub			x				x				x		

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen			x				x			x	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt			x				x			x	
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)			x				x			x	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt			x				x			x	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten			x			x				x	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen			x			x				x	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x				x			x	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen			x				x			x	
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x			x				x	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen			x			x				x	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x						x		x		
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	x						x		x		
10 11 99	Abfälle a.n.g.			E			E				E	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug											
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen			x				x			x	
10 12 03	Teilchen und Staub			x				x			x	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			x			x				x	
10 12 06	verworfenen Formen			x				x			x	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)			x				x			x	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x				x			x	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen			x				x			x	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten			x			x				x	

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)											
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen			x			x				x	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x				x				x		
10 12 99	Abfälle a.n.g.			E			E			E		
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen											
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen			x				x			x	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk			x				x			x	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)			x				x			x	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			x			x				x	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement			x				x				x
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen			x				x				x
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen			x				x			x	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x				x			x	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen			x				x			x	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme			x				x			x	
10 13 99	Abfälle a.n.g.			E				E			E	
10 14	Abfälle aus Krematorien											
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung			x				x			x	
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie											
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)											
11 01 05*	saure Beizlösungen			x				x				x
11 01 06*	Säuren a.n.g.			x				x				x
11 01 07*	alkalische Beizlösungen			x				x				x
11 01 08*	Phosphatierschlämme			x				x			x	

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)											
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten			x			x				x	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen			x			x				x	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten			x			x					x
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen			x			x					x
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten			x			x				x	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen			x			x				x	
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten			x			x				x	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze			x			x				x	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			x			x				x	
11 01 99	Abfälle a.n.g.			E			E				E	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie											
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)			x			x				x	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse			x			x				x	
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten			x			x				x	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen			x			x				x	
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			x			x				x	
11 02 99	Abfälle a. n. g.			E			E				E	
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen											
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle			x			x				x	
11 03 02*	andere Abfälle			x			x				x	
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung											
11 05 01	Hartzink			x				x			x	
11 05 02	Zinkasche			x				x			x	
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			x				x			x	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel			x			x				x	
11 05 99	Abfälle a. n. g.			E			E				E	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und											

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
	mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen											
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen											
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne			x					x			x
12 01 02	Eisenstaub und -teilched			x					x			x
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne			x					x			x
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen			x					x			x
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x							x			x
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x				x						x
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x				x						x
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x				x						x
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und - lösungen	x				x						x
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x				x						x
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x				x						x
12 01 13	Schweißabfälle			x					x			x
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x					x	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x				x					x	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			x					x		x	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			x					x		x	
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	x				x					x	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x				x						x
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x					x	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	x				x					x	
12 01 99	Abfälle a.n.g.			E				E			E	
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)											
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	x				x						x
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	x				x						x

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)											
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)											
13 01	Abfälle von Hydraulikölen											
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x				x						x
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	x				x						x
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	x				x						x
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x				x						x
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x				x						x
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x				x						x
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x				x						x
13 01 13*	andere Hydrauliköle	x				x						x
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen											
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x				x						x
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x				x						x
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x				x						x
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x				x						x
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x				x						x
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen											
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	x				x						x
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x				x						x
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x				x						x
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x				x						x
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x				x						x
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x				x						x
13 04	Bilgenöle											
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x				x						x
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x				x						x
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x				x						x
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern											

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV		Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle			
				p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x											x		
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	x				x							x		
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	x				x							x		
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x				x									x
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x				x									x
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x				x							x		
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen														
13 07 01*	Heizöl und Diesel	x				x									x
13 07 02*	Benzin	x				x									x
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x				x									x
13 08	Ölabfälle a. n. g.														
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x				x							x		
13 08 02*	andere Emulsionen	x				x							x		
13 08 99*	Abfälle a. n. g.				E						E			E	
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)														
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen														
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	x				x									x
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x				x									x
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x				x									x
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x				x							x		
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x				x							x		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)														
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)														
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x												x	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x												x	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x												x	
15 01 04	Verpackungen aus Metall				x									x	
15 01 05	Verbundverpackungen	x												x	
15 01 06	gemischte Verpackungen	x												x	
15 01 07	Verpackungen aus Glas				x									x	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x												x	

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV		Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle			
				p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x											x		
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	x													x
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung														
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	x												Q	
15 02 03	Aufsaug- und Filmmaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x												Q	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind														
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)														
16 01 03	Altreifen	x													x
16 01 04*	Altfahrzeuge				x										x
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten				x										x
16 01 07*	Ölfilter	x													x
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile				x										x
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten				T										x
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)														x
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge														x
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen														x
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x								x					x
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x								x					x
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x								x					x
16 01 16	Flüssiggasbehälter														x
16 01 17	Eisenmetalle														x
16 01 18	Nichteisenmetalle														x
16 01 19	Kunststoffe	x													x
16 01 20	Glas														x
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x													x

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
16 01 22	Bauteile a.n.g.	x							x		x	
16 01 99	Abfälle a. n. g.			E				E			E	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten											
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		T						x			x
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen		T						x			x
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x							x			x
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten			x					x			x
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x							x			x
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x							x			x
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x							x			x
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	x							x			x
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse											
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			x				x			x	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen			x				x			x	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x					x	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	x				x					x	
16 03 07*	metallisches Quecksilber			x								x
16 04	Explosivabfälle											
16 04 01*	Munitionsabfälle				x				x			x
16 04 02*	Feuerwerkskörper				x				x			x
16 04 03*	andere Explosivabfälle				x				x			x
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien											
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)		G				G					x
16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen		G				G					x

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/Bodenhalle		
Abfall-schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x				x						x
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x				x						x
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x				x						x
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x				x						x
16 06	Batterien und Akkumulatoren											
16 06 01*	Bleibatterien			x					x			x
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien			x					x			x
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien			x					x			x
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)			x					x			x
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren			x					x			x
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren			x				x				x
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)											
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	x				x				x		
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x				x				x		
16 07 99	Abfälle a.n.g.			E				E			E	
16 08	Gebrauchte Katalysatoren											
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)			x					x			x
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten			x					x			x
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.			x					x			x
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)			x					x			x
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten			x				x				x
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden			x				x				x
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			x					x			x
16 09	Oxidierende Stoffe											

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	x				x						x
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x				x						x
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	x				x						x
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	x				x						x
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung											
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x						x
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x				x						x
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x						x
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x				x						x
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien											
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			x					x		x	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen			x					x		x	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			x					x		x	
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen			x					x		x	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			x					x		x	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen			x					x		x	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)											
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, und Keramik											
17 01 01	Beton			x					x	x		
17 01 02	Ziegel			x					x	x		
17 01 03	Fliesen und Keramik			x					x	x		
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			x					x	x		

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			x				x		x		
17 02	Holz, Glas und Kunststoff											
17 02 01	Holz	x						x			x	
17 02 02	Glas			x				x				x
17 02 03	Kunststoff	x						x				x
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x						x			x	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte											
17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumengemische	x						x			x	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x						x			x	
17 03 03*	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	x						x			x	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)											
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing			x				x				x
17 04 02	Aluminium			x				x				x
17 04 03	Blei			x				x				x
17 04 04	Zink			x				x				x
17 04 05	Eisen und Stahl			x				x				x
17 04 06	Zinn			x				x				x
17 04 07	gemischte Metalle			x				x				x
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x						x			x	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x						x			x	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			x				x			x	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut											
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x						x			x	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			x				x			x	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x						x			x	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt			x				x			x	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x						x			x	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt			x				x			x	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe											
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält			x				x				x

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x							x			x
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x							x			x
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe			x					x			x
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis											
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			x					x			x
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			x					x			x
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle											
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten			x					x			x
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)			x					x			x
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten			x					x			x
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			x					x			x
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)											
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen											
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		K						x			x
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)		K						x			x
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden		K						x			x
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		K						x			x
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x				x						x
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x				x						x
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x				x						x

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)											
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	x				x						x
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin			x					x			x
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren											
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		K						x			x
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden		K						x			x
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		K						x			x
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x				x						x
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x				x						x
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x				x						x
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	x				x						x
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke											
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen											
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt			x					x	x		
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			x					x		x	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle			x				x				x
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			x					x		x	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung			x					x		x	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten			x					x	x		
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			x					x	x		
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			x					x			x
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt			x					x			x
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält			x					x			x
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt			x					x			x

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			x			x				x	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen			x			x				x	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung			x				x			x	
19 01 99	Abfälle a.n.g.			E			E				E	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)											
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen			x			x			x		
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x				x				x		
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x			x				x	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen			x			x				x	
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x				x						x
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x						x
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x							x			x
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	x				x						x
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			x			x				x	
19 02 99	Abfälle a. n. g.			E			E				E	
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle											
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisiertes Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen			x					x		x	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen			x					x		x	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle			x					x		x	
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen			x					x		x	
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber			x					x			x
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung											
19 04 01	verglaste Abfälle			x					x		x	
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung			x					x			x
19 04 03*	nicht verglaste Festphase			x					x			x
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern			x			x					x
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen											

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			x				x				x
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen			x				x				x
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	x						x				x
19 05 99	Abfälle a.n.g.			E				x				x
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen											
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen			x			x					x
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen			x			x					x
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			x			x					x
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			x			x					x
19 06 99	Abfälle a. n. g.			E			E					x
19 07	Deponiesickerwasser											
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x				x						x
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x				x						x
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.											
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x						x		x		
19 08 02	Sandfangrückstände	x						x		x		
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	x				x				x		
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x						x		x		
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x				x				x		
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen			x			x				x	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	x				x						x
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x				x						x
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x				x		
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x				x				x		

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)											
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x						x
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x				x						x
19 08 99	Abfälle a. n. g.			E				E			E	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser											
19 09 01	festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	x										x
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	x				x						x
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung	x				x						x
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	x										x
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	x										x
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x				x						x
19 09 99	Abfälle a.n.g.			E				E			E	
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen											
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle				x							x
19 10 02	NE-Metall-Abfälle				x							x
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	x										x
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x										x
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x										x
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen.	x										x
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung											
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	x										x
19 11 02*	Säureteere	x				x						x
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x				x						x
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x				x						x
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x						x
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	x				x						x
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung				x							x
19 11 99	Abfälle a. n. g.			E				E			E	

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim

Abfall-schlüssel AVV		Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)				SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n				
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.															
19 12 01	Papier und Pappe	x							x				x			x
19 12 02	Eisenmetalle			x					x				x		x	
19 12 03	Nichteisenmetalle			x					x				x		x	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	x							x				x			x
19 12 05	Glas			x					x				x			x
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x							x				x		x	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	x							x				x		x	
19 12 08	Textilien	x							x				x			x
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)			x					x				x	x		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x							x				x			x
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten			x					x				x		x	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			x					x				x		x	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser															
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x							x				x	x		
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			x					x				x	x		
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x							x				x	x		
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	x							x				x	x		
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x							x				x	x		
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x							x				x	x		
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x							x				x			x
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	x							x				x			x
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle															

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim		SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke/ Bodenhalle		
Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
	Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen											
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	P				P						
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	x							x			x
20 01 02	Glas			x					x			x
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	x							x			x
20 01 10	Bekleidung	x							x			x
20 01 11	Textilien	x							x			x
20 01 13*	Lösemittel	x				x						x
20 01 14*	Säuren			x				x				x
20 01 15*	Laugen			x				x				x
20 01 17*	Fotochemikalien	x				x						x
20 01 19*	Pestizide	x				x					x	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			x					x			x
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x							x			x
20 01 25	Speiseöle und -fette	x				x						x
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	x				x						x
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x						x
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	x				x						x
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x				x						x
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	x				x						x
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x				x						x
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	x				x						x
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten			x					x			x
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen			x					x			x
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen			x					x			x

**Input-Katalog für das Entsorgungszentrum
Biebesheim**

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke-/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	x							x			x
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x							x		x	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x							x		x	
20 01 39	Kunststoffe	x							x		x	
20 01 40	Metalle			x					x		x	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen			x					x		x	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.			E				E			E	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)											
20 02 01	kompostierbare Abfälle			x					x			x
20 02 02	Boden und Steine			x					x	x		
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle			x					x		x	
20 03	Andere Siedlungsabfälle											
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			x					x		x	
20 03 02	Marktabfälle			x					x			x
20 03 03	Straßenkehrsicht			x					x	x		
20 03 04	Fäkalschlamm			x				x				x
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung			x				x			x	
20 03 07	Sperrmüll			x					x			x
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.			E					x		E	

- : Inputkatalog Sonderchargenstation gem. Bescheid vom 05. Juni 2002
- : Ergänzungen des Inputkatalogs Sonderchargenstation gem. Bescheid vom 03. Sept. 2008
- : Änderungen aufgrund der VO vom 4. März 2016 und Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüssel
- : Änderung aufgrund der Aufhebung von NB Nr. 2.1.1 lit. j) PFB 07.05.1982 (Bescheid v. 20.04.2023)
- : Anlage zur Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen und Schlacke (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)

Bedeutung der Spalten und Abkürzungen:

Die Abfallarten werden durch Ankreuzen bzw. durch bestimmte Buchstaben der Positivliste, der Negativliste oder den Kategorien "eingeschränkt positiv" oder "bedingt positiv" zugeordnet. Dabei bedeutet:

- **eingeschränkt positiv:** die Annahme kann unter Beachtung besonderer Auflagen erfolgen (s.u.)

Input-Katalog für das Entsorgungszentrum Biebesheim

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung (p= positiv, ep= eingeschränkt positiv, bp= bedingt positiv, n= negativ)	SAV Genehmigung				Sondercharge				N 69 Schlacke/ Bodenhalle		
		p	ep	bp	n	p	ep	bp	n	p	ep	n
<p>- bedingt positiv: der jeweilige Abfall darf nur verbrannt werden, wenn mit Stoffen der Positivliste verunreinigt und die Verunreinigung ein Maß erreicht, dass eine andere Form der CPB oder sonstige Entsorgung ausgeschlossen ist.</p> <p>E: Einzelfallentscheidung auf Antrag bei RP P: Die Gruppe ist komplett der Positivliste zuzuordnen, sofern die Abfälle aus der Sonderabfallkleinmengensammlung stammen, ansonsten gelten die gemachten Zuordnungen</p> <p>G: Diese Abfälle dürfen verbrannt werden, sofern hierfür die technischen und organisatorischen Voraussetzungen bestehen K: Verbrennung erlaubt mit Lagerung im Kühlbehälter, etc. T: Gemäß Anordnung des RP Darmstadt vom 21.03.2000 darf der Anteil an PCB in den in die Verbrennung aufgegebenen Feststoffen 10 Gew.-% nicht überschreiten</p> <p>Q: Darf nicht zum Aufsaugen von Hg verwendet worden sein</p>												
<p>Pauschal negativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stoffe, die beim Zusammenlagern mit anderen Stoffen zu gefährlichen Reaktionen führen können - Radioaktive Abfälle - Biologische und chemische Kampfmittel 												

Pauschal eingeschränkt positiv (bezogen auf bestimmte Stoffeigenschaften):

- Korrosiv wirkende Stoffe sind so in der Anlage einzulagern und durchzusetzen, dass keine Schäden in den Lagerbereichen und Rohrleitungen auftreten können. Stoffe, die zu Blockaden der Abgaswege führen können, sind in Konzentrationen zu dosieren, die das Auftreten von Blockaden ausschließen. (s. a. Bescheid vom 15. Mai 2007)
- Stoffe, deren Zündtemperaturen unter 135 °C liegen, wie z. B. Schwefelkohlenstoff, dürfen grundsätzlich nur in der im Gutachten der TÜV Anlagen- und Umwelttechnik GmbH vom 18. August 1997 festgelegten Form angenommen und verbrannt werden. (s.a. Bescheid vom 15. Mai 2007)
- Stoffe, die bei 350 K oder darunter selbstentzündlich sind, dürfen nur in verpackter, die Selbstentzündung ausschließender Form angenommen und ohne Zwischenlagerung verbrannt werden.

4.4 Sicherheitsleistung

4.4.1

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn der Anlagenbetreiber zuvor eine unbedingte und **unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von 630.000 Euro** geleistet hat und das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2 – Abfallwirtschaft – Anlagen, das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung.

4.4.2

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) genannten Arten oder durch gleichwertige Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks geeignet sind, erbracht werden.

Vorzugsweise in Betracht kommen

- eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung,
- eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Konzernbürgschaft
- die Hinterlegung eines festverzinslichen Sparbuchs.

Entsprechende Urkunden und Nachweise sind dem Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2 – Abfallwirtschaft – Anlagen, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei Bürgschaftsurkunden sind der Sicherungszweck, das Aktenzeichen und Datum des Genehmigungsbescheides, die Bezeichnung und der Standort der Anlage einzutragen.

Im Falle einer Konzernbürgschaft ist die Tauglichkeit der Konzernmutter als Bürgin durch das Testat eines amtlich bestellten und vereidigten Wirtschaftsprüfers oder das Rating einer anerkannten Ratingagentur alle zwei Jahre nachzuweisen. Die bestätigten Jahres- oder Konzernabschlüsse des letzten Geschäftsjahres des Konzernbürgen mit den dazugehörigen Geschäfts- und Prüfberichten und einer Erklärung, dass die konkrete abfallrechtliche Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt erfüllt werden könnte, sind jährlich vorzulegen.

4.4.3

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

Auf Antrag der Betreiberin/des Betreibers kann die Sicherheitsleistung auch nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides reduziert werden, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Sicherheitsleistung geändert haben.

4.4.4

Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2 – Abfallwirtschaft – Anlagen, innerhalb einer Woche nach Ausscheiden des vorherigen Betreibers anzuzeigen.

4.4.5

Die Nebenbestimmung 4.4.1 gilt bei einem Betreiberwechsel auch für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Nachweise bezüglich der Sicherheitsleistung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2 bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels gemäß § 52b BImSchG vorzulegen sind.

4.5.1

Es dürfen nur die unter Nebenbestimmung 4.3 aufgeführten Abfallarten angenommen werden und in der in Kapitel 6 des Genehmigungsantrages angegebenen Weise gehandhabt werden. Über die Annahme und Behandlung weiterer Abfälle kann auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung auf Grundlage des § 62 KrWG entschieden werden.

4.5.2

Die Annahme von Abfällen ist nur zulässig, wenn dadurch die im Tenor dieser Genehmigung genannten Kapazitäten nicht überschritten werden. Die Einhaltung dieser Nebenbestimmung ist in geeigneter Art und Weise, z.B. über ein Lagermanagementsystem, jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

4.5.3

Abfälle, die nicht als Inputfraktionen zugelassen sind oder der Anlage ohne die erforderlichen Nachweise angeliefert werden, sind zurückzuweisen.

Die Zurückweisung nicht zugelassener Abfallfraktionen ist zu dokumentieren.

Die Zurückweisung nicht zugelassener Abfallfraktionen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2 – Abfallwirtschaft – Anlagen schriftlich anzuzeigen.

Hinweise zur Nachweisführung

- Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.
- Abfallerzeuger müssen über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 24 NachwV Register führen. Für Betreiber von Entsorgungsanlagen speziell zu beachten: Register sind gemäß § 49 Abs. 1 KrWG auch über die Annahme und Weitergabe von nicht gefährlichen Abfällen zu führen.

4.6 Betriebsdokumentation

4.6.1

Der Betrieb der Anlage ist zu dokumentieren.

Für die SAV Biebesheim existieren sowohl eine Betriebsordnung als auch ein Betriebshandbuch; ein Betriebstagebuch wird ebenfalls geführt. Die Anforderungen aus den Nebenbestimmungen der Nummern 4.3, 4.4 und 4.6 beziehen sich daher auf die Erweiterung dieser Dokumentation hinsichtlich der Betriebstätigkeiten in dieser Anlage.

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind arbeitstäglich mindestens folgende Daten und Maßnahmen zu erfassen:

- a) die Entsorgungsnachweise für die in der Anlage zu entsorgenden Abfälle sowie für die Rückstände, die außerhalb der Anlage verwertet bzw. entsorgt werden,
- b) Mengen- und stoffbezogene Daten über die angenommenen Abfälle mit
 - Datum, Uhrzeit der Anlieferung,
 - Name und Anschrift des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers,
 - Abfallart mit Bezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV, Abfallherkunft und
 - Abfallmenge,
 - Qualität der Inputabfälle, erzeugerbezogene Angaben,
 - sowie Ergebnisse eigener Untersuchungen - soweit vorhanden -,
 - Abfallzurückweisungen.
- c) das Nachweisbuch für die angenommenen Abfälle, das Nachweisbuch für Rückstände, die außerhalb der Anlage verwertet oder sonst entsorgt werden, Mengen- und stoffbezogene Daten über die abgegebenen Materialien und deren Verbleib sowie Daten und Verbleib aussortierter Rest-/Störstoffe mit
 - Ausgangsdatum,
 - Menge,
 - Abfallschlüssel gemäß AVV,
 - Zuordnung des Materials,
 - Verwendungszweck (Empfänger, Vorhaben, Ort) oder Art der Entsorgung (Abfallentsorgungsanlage) sowie Verweis auf ggf. vorliegende Analysenergebnisse - soweit vorhanden.
- d) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises und getroffene Maßnahmen,
- e) Betriebszeiten und ggf. Stillstandzeiten der Anlage und einzelner Anlagenteile unter - arbeitstägliche Erfassung der Betriebszeiten der Fahrverkehre, - arbeitstägliche Erfassung des Standortes.
- f) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen, Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
- g) Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie von Bau- oder Instandhaltungsmaßnahmen, Ergebnisse der Funktionskontrollen.

4.6.2

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter oder dessen Vertreter wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Es ist vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

4.6.3

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.

4.6.4

Das Betriebstagebuch ist auf Aufforderung im Rahmen der Überwachung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2 – Abfallwirtschaft – Anlagen vorzulegen.

4.6.5

Über die Daten der Nebenbestimmung Nr. 4.6.1 a) bis c) bezogen auf Abfallart, Anliefermengen, Verbleib der abgegebenen Materialien/Reststoffe und den Lagerbestand hat die Betreiberin der Anlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen.

Dabei ist die Menge der angelieferten Abfallfraktionen unter Angabe der Abfallschlüssel und -bezeichnungen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) mit Gegenüberstellung der jeweiligen Outputmenge und dem entsprechenden Lagerbestand am 31. Dezember des Vorjahres tabellarisch aufzulisten (Auswertung der behandelten Böden und Schlacken; Input, Output, Lagerbereich).

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres – also spätestens zum 1. April des jeweiligen Folgejahres - dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2 – Abfallwirtschaft – Anlagen vorzulegen.

Die Daten für die Anlage sind dabei separat auszuwerten; Einzelheiten sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

4.6.6

Für jede Anlieferung ist eine Eingangskontrolle des angelieferten Materials vorzunehmen und zu dokumentieren. Dazu gehört der Abgleich des Abfalls mit der Deklarationsanalyse und der verantwortlichen Erklärung. Ergeben sich diesbezüglich Differenzen, ist zu prüfen ob der Abfall dennoch angenommen und entsorgt werden kann; anderenfalls ist der Abfall zurückzuweisen. Im Rahmen der Eingangskontrolle ist jede Charge des angelieferten Abfalls vor und nach dem Abkippen einer visuellen und organoleptischen Kontrolle auf die Parameter Aussehen, Farbe und Geruch zu unterziehen.

4.7 Betriebsdokumentation

4.7.1

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie gilt sowohl für das eigene Personal als auch für Fremdpersonal.

4.7.2

Die Betriebsordnung ist an einer gut sichtbaren Stelle im Betrieb auszuhängen und den auf der Anlage tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

4.7.3

In der Betriebsordnung sind Regelungen zu

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände,
- Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,

- Anweisungen, die den Umgang mit den zum Einsatz kommenden Gefahrstoffen sowie die damit eventuell auftretenden Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festlegen,
 - Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst),
 - Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und
 - Erste Hilfe - Maßnahmen
- aufzunehmen.

4.7.4

Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

4.8 Betriebshandbuch

4.8.1

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Insbesondere sind

- eine schematische Darstellung der Anlage,
 - Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
 - Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle (Eingangskontrolle, Einweisungen usw.),
 - Vorgaben zur anlagenbezogenen Betreiberkontrolle (regelmäßige Überprüfungen usw.),
 - Vorgaben hinsichtlich der Dokumentationspflichten,
 - Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
 - Betriebsanleitungen/-anweisungen für spezielle Anlagenteile/Aggregate sowie für den Umgang mit den eingesetzten Materialien,
 - Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind wie
 - Verhaltensregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
 - Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste Hilfe,
 - Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) sowie
 - Vorgaben zum Arbeits-, Immissions- und Brandschutz
- aufzunehmen.

4.8.2

Weiterhin sind im Betriebshandbuch die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch und Informationspflicht gegenüber den Überwachungsbehörden) festzulegen.

4.9 Festsetzungen für die Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Kapitel 5.4.8.12 der ABA-VwV⁸

4.9.1

Bei der zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle sind diese entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern. Für die Lagerung sind eine angemessene Kapazität und ein gesonderter Bereich für die Lagerung und Handhabung verpackter Abfälle vorzuhalten.

⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen - ABA-VwV

4.9.2

Vor dem Mischen, Vermengen und anderen Behandlungsarten ist die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen.

4.9.3

Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage verfolgt werden können.

Hinweise

- Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der AVV zu beachten.
- Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
- Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.
- Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u. a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

5. Wasserrecht

Nach § 39 AwSV ergeben sich für die Anlagenbereiche der „Boden- und Schlackehalle“ folgende Einstufungen:

Anlagenbezeichnung	Masse / Volumen	WGK	Gefährdungsstufe
Lager für mineralische Abfälle	5.000 t	3	D
Lager für Schlacke	2.000 t	3	D
Abfüllanlage Tankstelle		2	B

Der Schlackewassertank einschließlich der erforderlichen oberirdischen Rohrleitung sowie die Behandlungsanlage zur Entfernung von Metallen sowie die Abfüllflächen innerhalb der Halle wurden den Lageranlage „Schlackelager“ zugeordnet.

Bestandteil der Lageranlage „Mineralische Abfälle“ ist der Be- und Entladebereich innerhalb der Halle.

5.1

Die abschließende Planung zum Bau der Anlagen ist mit einem Sachverständigen nach AwSV abzustimmen. Die Anlagen liegen in der Erdbebenzone 1. Dies ist bei der Auslegung der Anlagen zu berücksichtigen.

5.2

Die Errichtung der Abdichtungsflächen darf nur durch entsprechend zugelassene Fachbetriebe nach WHG hergestellt werden. Auf die entsprechend erforderlichen Autorisierungen durch jeweilige Zulassungsinhaber (z.B. beim Einsatz von Kunststoffbahnen, etc.) wird verwiesen.

5.3

Die Baumaßnahmen zur Errichtung der PEHD-Abdichtungsfläche, inklusive des Dichtungskontrollsystems „Sensor DKS“, sind von einem Sachverständigen nach Wasserrecht baubegleitend zu überwachen. In diesem Zusammenhang geltende Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassung sowie des Zulassungsscheins der BAM sind zu beachten.

5.4

Die Anforderungen an den Unterbau der Dichtungsbahn sind sicherzustellen und bei der Tragwerksplanung zu berücksichtigen. Bei Ausführung der Betondeckungen der PEHD-Abdichtungsbahn ist zu beachten, dass die Dichtfunktion der Kunststoffbahn nicht beschädigt bzw. beeinträchtigt wird.

5.5

Der Schlackewassertank und die Dieseltankstelle sind geeignet gegen Anfahren zu schützen.

5.6

Der Schlackewassertank ist nach 5 Jahren einer inneren Prüfung durch einen AwSV-Sachverständigen zu unterziehen. Auf Basis der festgestellten Abtragsrate sind die nächsten inneren Prüfungen festzulegen.

5.7

Die Betonfläche der Lageranlagen ist regelmäßig – mind. halbjährlich - auf Schäden, wie z.B. Risse zu überprüfen. Alle Risse (ausgenommen Oberflächenrisse mit Breiten $w \leq 0,1$ mm) sind zu schließen. Die Überprüfungen sind zu dokumentieren.

5.8

Für die Anlagen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV und eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen, bereitzuhalten und dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich zu halten.

5.9

Das Dichtungskontrollsystem „Sensor DKS“ ist gemäß den Vorgaben des Herstellers / der BAM-Zulassung entsprechend zu warten und zu überprüfen. Die entsprechenden Vorgaben sind in die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV aufzunehmen. Bei den entsprechenden Sachverständigenprüfungen nach AwSV ist die Einhaltung der Vorgaben in die Prüfung mit einzubeziehen.

Gutachten zur Bewertung eines Vorhabens aus wasserrechtlicher Sicht Betriebsort: HIM GmbH, Otto-Hahn-Straße 1, 64584 Biebesheim Gutachtennummer: HIM/WHG/Schlackelager/Ec/211215/rev0 SGS-TÜV Saar GmbH Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel. 0631/340738-0, Fax 0631/340738-11, Seite 16.

5.10

Die Lageranlagen und die Abfüllanlage sind vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach AwSV überprüfen zu lassen. Zur Prüfung sind dem Sachverständigen die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV sowie die Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV vorzulegen.

6. Arbeitsschutz

6.1

Ergibt sich auf der Grundlage einer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung bzw. der Ermittlung der Schadstoffbelastung der angenommenen mineralischen Abfälle bzw. des Schlackenmaterials, dass die Arbeitnehmer durch Gefahrstoffe oder biologische Arbeitsstoffe Gesundheitsgefahren ausgesetzt sein können, sind die betroffenen Arbeitsplätze messtechnisch zu überwachen. Messkonzept und Messverfahren sowie Art und Umfang der Messungen sind vor Beginn der Arbeiten festzulegen und die Messergebnisse sind zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist aktuell zu halten.

6.2

Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung bzw. aus Messungen, dass in der Luft im Arbeitsbereich mit stofflichen Belastungen in gesundheitsgefährlicher Konzentration zu rechnen ist oder solche vorhanden sind, müssen geeignete technische Lüftungsmaßnahmen durchgeführt werden.

6.3

Ist eine messtechnische Überwachung und Beurteilung der Arbeitsplätze nicht sinnvoll anwendbar, z.B. weil die Gefahrstoffsituation und die Expositionsbedingungen sich auf Grund wechselnder Betriebszustände ständig verändern und die Voraussetzungen zur Ermittlung und Beurteilung gefährlicher Stoffe in der Luft bzw. die Beurteilung von Stoffgemischen in der Luft an den Arbeitsplätzen nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 402 nicht vorliegen, ist ein Biomonitoring der Arbeitnehmer zu erwägen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen müssen hier vorab aufgrund des denkbar schlechtesten Falles (worst-case) geplant werden. Dies kann bedeuten, dass der Einsatz persönlicher Schutzausrüstung bis hin zum Vollschutz erforderlich wird, dass mit geschützten Maschinen gearbeitet werden muss (z.B. Fahrzeuge mit fremdbelüfteten Kabinen) oder dass durch Alarmierung entsprechende Schutzstufen ausgelöst werden.

6.4

Zum Vorreinigen verschmutzter Arbeitskleidung, insbesondere der Stiefel sowie zum Vermeiden der Übertragung von Schmutz sind geeignete Einrichtungen zu schaffen. Solche Einrichtungen sind z.B. – Stiefelwaschanlagen (als Durchwatbecken oder mit Gitterrosten abgedeckte Wannen) mit Reinigungsbrausen oder -bürsten, – Duschen für Schutzkleidung, – Stiefelwechselplatz.

6.5

Für die Aufbewahrung kontaminierter Geräte und Werkzeuge muss ein besonders gekennzeichnete Lagerraum vorhanden sein. Der Raum muss ausreichend belüftet sein. Bei technischer Belüftung ist, wenn die Gefahr der Verschleppung von Kontaminationen besteht, die Abluft zu reinigen.

6.6

Zur Verhütung der Übertragung von Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen in nicht kontaminierte Bereiche müssen entsprechende Dekontaminations-Einrichtungen vorhanden sein und -Maßnahmen getroffen werden. Solche Einrichtungen sind z.B.: – Eine Fahrzeug- und Reifenwaschanlage, – ein befestigter Waschplatz mit Abscheideeinrichtung zur Reinigung von Fahrzeugen und Geräten, – eine besondere Personenschleuse zur Dekontamination von persönlichen Schutzausrüstungen und Werkzeugen, – Behälter zum Auffangen, Sammeln und Abtransportieren kontaminierter Stoffe, Flüssigkeiten oder Gegenstände.

6.7

Fahrzeuge dürfen nur eingesetzt werden, wenn durch die Ausrüstung mit Filter bzw. Druckluftanlagen das Vorhandensein einer ausreichend zuträglichen Atemluft in der Fahrerkabine gewährleistet ist. Fahrerkabine und Filter bzw. Druckluftanlagen müssen der DGUV-Information 201-004 entsprechend betrieben werden. Soll im Einzelfall auf die Verwendung von Fahrerkabine mit Filter- bzw. Druckluftanlagen verzichtet werden, ist dies auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

6.8

Ein Arbeitsmediziner (Betriebsarzt) ist als fachkundige Person im Vorfeld der Arbeiten und an der Informationsermittlung zur Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen. Der Betriebsarzt soll die Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten aufklären und beraten über die mit der Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefährdungen, einschließlich solcher, die sich aus bereits vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ergeben können.

6.9

Es ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden oder bereits ermittelten Gefahrstoffe oder biologischen Arbeitsstoffe ein Biomonitoring (Gefahrstoffnachweis im biologischen Material) zu veranlassen, soweit anerkannte Verfahren dafür zur Verfügung stehen und Werte zur Beurteilung, insbesondere biologische Grenzwerte vorhanden sind.

6.10

Es sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden oder bereits ermittelten Gefahrstoffe oder biologischen Arbeitsstoffe und den von diesen ausgehenden Gefahren sowie der vorgesehenen Arbeitsverfahren vor Beginn der Arbeiten tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen.

Eine Betriebsanweisung muss über diese Anforderungen hinaus mindestens noch Angaben zu folgenden Sachverhalten enthalten: – Verzehr-, Trink- und Rauchverbot innerhalb kontaminierter Bereiche, – Verpflichtung zur Benutzung der Hygiene-Einrichtungen, z.B. Schwarz-Weiß-Anlage, – sachgerechte Benutzung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen einschließlich Beachtung der gegebenenfalls vorgeschriebenen Tragezeitbegrenzungen z.B. nach der DGUV-Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“, – Verpflichtung zur Meldung auffälliger Vorkommnisse und plötzlicher persönlicher gesundheitlicher Beschwerden, – Verhalten im Not- oder Gefahrfall, – Durchführung von Dekontaminations- und Entsorgungsmaßnahmen, Bergung und weitere Behandlung von Gebinden mit gefährlichem oder unbekanntem Inhalt.

Die Betriebsanweisungen sind den Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache abzufassen und zugänglich zu machen.

6.11

Die Arbeitnehmer sind über die bei ihren Arbeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung anhand der Inhalte der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung hat vor Aufnahme der Tätigkeit und bei wesentlichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen zu erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen zu bestätigen.

6.12

Die zu verwendenden persönlichen Schutzausrüstungen sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen getragen und benutzte und kontaminierte persönliche Schutzausrüstungen ordnungsgemäß dekontaminiert (gereinigt), soweit erforderlich gewartet, oder entsorgt werden. Für die Wartung und Pflege von Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen empfiehlt sich die Bestellung einer hierfür unterwiesenen Person, z.B. Gerätewart. Auf die entsprechenden Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung wird hingewiesen.

Bei der Benutzung von Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen (Typ 1) sind die Tragezeitbegrenzungen zu beachten. Es sind bei Trageverpflichtung geeignete Hautreinigungs-, Hautpflege- und Hautschutzmittel zur Verfügung zu stellen.

VI. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

1. Kostenentscheidung

Die Kosten für das Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt.

Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 5, 6 Abs. 1 sowie 9 bis 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

2. Kostenfestsetzung

2.1 Gebührenberechnung – Allgemeine UVP-Vorprüfung

Die Verwaltungsgebühr nach Abschnitt 151- Immissionsschutz -, Nr. 15141 des Verwaltungskostenverzeichnisses (VwKostVerz) zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. I S. 402), errechnet sich nach dem **Zeitaufwand**, sie beträgt mindestens 200,00 €

und wird vorliegend festgesetzt auf: **200,00 €**

Die Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand errechnet sich nach Abschnitt 14 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2021 (GVBl. I S. 786), wie folgt:

Personal	Arbeitszeit in ¼ Stunden	Kostenaufwand	Kosten
Beamte höherer Dienst o. vgl. Angestellte	5	21,50 €	107,50 €
Beamte gehobener Dienst o. vgl. Angestellte	4	17,75 €	71,00 €
		Summe	178,50 €

Da die Berechnung nach Zeitaufwand niedriger ist als die Mindestgebühr, ist die Mindestgebühr in Höhe von 200,00 zu erheben.

2.2 Gebührenberechnung – Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

Die Verwaltungsgebühr beträgt nach Abschnitt 151 – Immissionsschutz -, Nr. 15112 des Verwaltungskostenverzeichnisses (VwKostVerz) zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. I S. 402), bei Vorhaben mit Investitionskosten bis zu 50.000.000,00 € 1,5 v.H. der Investitionskosten, mindestens jedoch 12.000,00 €.

Investitionskosten gemäß dem Antragsformular - Allgemeine Angaben 1/1.3	einschl. Umsatzsteuer	3.445.050 €
	Netto-Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer)	2.895.000 €
1,5 v. H. der Netto-Investitionskosten 2.895.000 x 1,5 % = 43.425 €.	Gebühr	43.425 €

2.2 Auslagen

Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind nicht entstanden Die Kosten für die Zustellung des Bescheides sind mit der Verwaltungsgebühr (gem. Nr. 151 des Verwaltungskostenverzeichnisses (VwKostVerz) der Verwaltungskostenordnung (VwKostO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) abgegolten.

2.3 Gesamtbetrag

Der **Gesamtbetrag** in Höhe von **43.6250 € (43.425 € + 200 €)**
i. W. **Dreiundvierzigtausendsechshundertfünfundzwanzig Euro und null Cent,**

ist bis zum **16. Februar 2024**

auf das Konto der Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC HELADEFXXX, unter Angabe der **Referenznummer 42204702400081** und des Aktenzeichens dieses Bescheides zu überweisen.

Hinweise

Es wird gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag erhoben, wenn der Betrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem o. a. Konto gutgeschrieben ist.
Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S.14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten öffentliche Kosten i. S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und wäre bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

VII. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26.07.2023 (BGBl. I S. 202), i. V. m. den Nrn. 8.11.1.1 [G/E], Nrn. 8.11.2.1 [G/E], 8.11.2.3 [G/E], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.1 [G/E], 8.12.2 [V], 8.15.1 [G], 8.15.3 [V] des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799) i. V. m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.03.2019 (GVBl. I S. 42). Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Anlagenabgrenzung

Die HIM GmbH (HIM) betreibt am Standort Biebesheim eine Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV), die mit festen, pastösen, flüssigen und gasförmigen Abfällen beschickt werden kann. Die flüssigen Abfälle, die mit Tankwagen angeliefert werden, werden in zugelassenen Tanks zwischengelagert oder im Falle einer Sondercharge direkt über die Sonderchargenstation entsorgt. Flüssige Abfälle, insbesondere in Kleinmengen - werden darüber hinaus auch in IBC (Intermediate Bulk Container, deutsch: Großpackmittel ugs. auch als Gittertank bezeichnet), angeliefert und auf mehreren zugelassenen Flächen bis zur Entsorgung zwischengelagert.

Feste Abfälle können über den Bunker der Verbrennung zugeführt werden. Die Anlieferung erfolgt über LKW, die ihre Ladung in den Bunker abkippen. Verpackte Abfälle (dabei kann es sich z.B. um Kartons oder auch Fässer handeln), diese können sowohl flüssige als auch feste Abfälle enthalten, werden im Fass-/Gebindelager zwischengelagert und bei Bedarf über einen Gebindeaufzug der Verbrennung zugeführt.

Die festen Rückstände aus der Verbrennung von Abfällen, hier: die Schlacke, wird derzeit auf einer überdachten Fläche (S44) neben dem Gebindelager bis zum Abtransport zwischengelagert, chargenweise beprobt, analysiert und zur Entsorgung abgefahren. Zuvor wird sie von groben Metallteilen entfrachtet.

Zukünftig soll die Schlacke in der zu errichtenden Halle gelagert und behandelt werden.

Darüber hinaus existieren auf dem Betriebsgelände Lagerflächen auf denen Betriebsmittel gelagert werden. Dabei handelt es sich u.a. um Spezialsteine für die Ausmauerung der Drehrohre, Gerüstteile, verschleißbare Glasbehältnisse für Rückstellproben, leere Gebinde für das Umpacken von Abfällen etc.

Diese Lagerflächen wurden sowohl baurechtlich als auch immissionsschutzrechtlich (soweit erforderlich auch mit wasserrechtlicher Eignungsfeststellung) zugelassen. Sie befinden sich an unterschiedlichen Stellen auf dem Betriebsgelände.

3. Umfang des beantragten Projekts

Westlich der existierenden „Integrierten Vorbehandlungsanlage Biebesheim“ (IVB) soll eine Halle errichtet werden, in der zukünftig mineralische Abfälle und Schlacke gelagert und behandelt werden können.

Die Zwischenlagerkapazität für die mineralischen Abfälle beträgt 5.000 t, Durchsatz 20.000 t/a; die mineralischen Abfälle können bei Bedarf einer mechanischen Behandlung unterzogen werden. Der Bereich der Boden- und Schlackehalle (N69) dient auch als Umschlaganlage.

Die Zwischenlagerkapazität für die Schlacken aus der Sonderabfallverbrennung beträgt 2.000 t, Durchsatz 30.000 t/a; die Schlacken sollen zur Metall- und Schrottabtrennung mechanisch behandelt werden. An der westlichen Längsseite der neu zu errichtenden Halle soll zudem ein abgetrennter, über Rolltore zugänglicher Lagerbereich, für verschiedene Betriebsmittel angebaut werden.

Der derzeit gültige Abfallwirtschaftsplan Hessen, Siedlungsabfälle und Industrielle Abfälle (Stand 09.09.2021), stellt im Planungszeitraum bis zum Jahr 2025 die Ziele und bedeutenden Anlagen zur Sicherstellung der Entsorgung u.a. auch für gefährliche Abfälle dar. Unter Ziffer 5.5 „Ausweisungen

zur Abfallentsorgung für industrielle Abfälle“ wird auf die Tabelle 21 verwiesen, in der unter Nr. 1 die Verbrennungsanlage mit integrierter Vorbehandlungsanlage (SAV Biebesheim) und die thermische Emulsionstrennanlage (ETA) der HIM GmbH in Biebesheim aufgeführt sind. Die Anlage gehört damit zu den in Hessen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen, „die für die Beseitigung bzw. Verwertung industrieller Abfälle maßgeblich sind“ (vgl. Ziffer 5.5.1 Absatz 1).

Der mit dem Antrag verfolgte Zweck dient der Optimierung der Anlage, um den sich ständig wechselnden Anforderungen der Abfallerzeuger besser nachkommen zu können und die Funktion der Anlage im Rahmen des Abfallwirtschaftsplans Hessen weiter aufrecht zu erhalten.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG betrifft den Neubau eines Lagers für mineralische Abfälle und einer Schlacke-Aufbereitungshalle N69 – Boden- und Schlackehalle N69. Die Anlage wird in das Entsorgungszentrum der HIM GmbH in Biebesheim integriert. Folgende Anlagen werden von dem Vorhaben berührt:

Der Schlackeplatz S44 wurde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 07.05.1982 (Az.: V/1-79n 12/01 (16189)-S-) genehmigt. Weitere Genehmigungsverfahren betrafen die betrieblich erforderlichen Anpassungen zur Lagerung der Schlacken aus der Verbrennungsanlage, so z.B. die Genehmigung Az.: IV/Da 43.3-100h12.03-HIM-SAV-52 vom 09. Aug. 2000 (Lagerung der Schlacke in loser Schüttung, die Errichtung einer dreiseitigen Umschließung einer Teilfläche des Schlackeplatzes S44 sowie die Installation einer Berieselungsanlage und Bodenschweller). Mit dem Bescheid vom 01.10.2010, Az.: IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A63 wurde schließlich der Erweiterung des Schlackeplatzes zugestimmt (Einrichtung von zwei Bereichen zwecks Beprobung vor der Entsorgung).

Der zurzeit für die Lagerung kontaminierter Böden genutzte Anlagenbereich (Erdlager N49) wurde mit dem Bescheid vom 19.10.1994, Az.: V 39 d-100h 12.03-HIM-SVA I+II -28- zunächst als Sicherstellungsfläche nach TA Abfall genehmigt. Mit dem Genehmigungsbescheid vom 15.01.2007, Az.: IV/Da42.2-100h12.03-HIM-SAV-28a wurde der Sicherstellungsbereich einer Nutzungsänderung zugeführt. Somit können dort kontaminierte Böden als Schlackebildner zwischengelagert werden. Die Positivliste der Abfälle ist auf nicht ausgasende und geruchlich unauffällige Materialien beschränkt. Eine weitere Möglichkeit zur Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen besteht auf dem Containerzwischenlager N61, welches mit dem Bescheid vom 03.09.2008, Az.: IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-55- genehmigt wurde.

4. Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage (Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV)) wurde mit Beschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt gem. §§ 7 Abs. 1, 25 AbfG a. F. vom 07. Mai 1982, Az.: V1-79n12/01(16189)-S-, planfestgestellt. Diese Zulassung beinhaltete zwei Verbrennungslinien, zugehörige Rauchgasreinigungen sowie diverse Lagerflächen für Abfälle und Betriebsmittel. Seitdem sind zahlreiche immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erteilt worden, die u.a. der Umsetzung von Vorgaben des Immissionsschutzrechts (z.B. 17. BImSchV) und der Abfallrechts dienen.

Folgende Genehmigungen sind in Bezug auf die Lagerung von Schlacke und mineralischen Abfällen sowie die Abluftreinigung der Integrierten Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB) der Sonderabfallverbrennungsanlage Biebesheim von Belang:

Datum	Aktenzeichen	Inhalt
07.05.1982	V/1-79n12/01(16189)-S-	Planfeststellungsbeschluss (PFB)
19.10.1994	V39d-100h12.03-HIM-SAV I+II-41-	Erschließung des nördlichen Betriebsgeländes
Containerabstellfläche S44 (Schlackeplatz)		
26.07.1984	V1/39d-79n10.05.3-11/83-	3. Ergänzungsbescheid Überdachung der Containerstellfläche
11.01.2000	IV/Da 43.3-100h12.03-HIM-SAV-A10-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Erweiterung der zur Lagerung / Bereitstellung zugelassenen Stoffe auf der Containerabstellfläche (Schlackeplatz); hier: Shredderabfälle, die auf dem Gelände der SAV anfallen
09.08.2000	IV/Da 43.3-100h12.03-HIM-SAV-52-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG; Änderungen an der Containerabstellfläche (Gebäude S44)(Schlacke im Haufwerk in Lagerbox)
01.10.2010	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A63-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Erweiterung des Schlackeplatzes (Einrichtung von zwei Bereichen zwecks Beprobung vor der Entsorgung (Büttelborn (SAVAG-Deponie) oder Sonderabfalldeponie o. ä.)

Datum	Aktenzeichen	Inhalt
Sonderbereich N49 (Erdlager)		
19.10.1994	V39d-100h12.03-HIM-SAV I+II-28-	Errichtung und Betrieb eines Sonderbereiches (N49)
09.11.1994	V39d-100h12.03-HIM-SAV I+II-28-	Korrektur eines Schreibfehlers in NB 7.1 des Bescheides vom 19.10.1994
16.01.1996	V39d-100h12.03-HIM-SAV I+II-28-	Sofortige Vollziehung des Bescheides vom 19.10.1994 (Sonderbereich)
10.12.2002	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A27-	Anzeige gem. §15 BImSchG; Sonderbereich gem. TA Abfall (Angleichung der Nebenbestimmung Nr. 3.1 des Bescheides vom 19. Oktober 1994, Az.: V39d-100h12.03-HIM-SAV-28-
15.01.2007	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-28a-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, SAV Biebesheim, Nutzungsänderung der Sonderfläche (N49), Verlegung der Sonderfläche (gem. TA Abfall) auf die Probenahmefläche, Verlegung der Sortierbox auf die Containerabstellflächen
24.02.2011	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A66-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Nutzungsänderung der Sonderfläche (N49 = ehemaliger Sonderbereich nach TA Abfall) - Jetzt: Auch Lagerung in geschlossenen Gebinden
14.09.2012	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A69-	Änderung des Salzaustrags aus dem Reaktor der Rauchgaswäsche der SAV Biebesheim
14.02.2011	IV/Da 42.2 – 100h12.03-HIM SAV-A65-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Umpacken von Nebelkerzen im ehemaligen Sonderbereich gem. TA Abfall - jetzt Sonderfläche N49. befristet
Integrierte Vorbehandlungsanlage IVB N43		
16.10.2006	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, SAV Biebesheim, Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle - Integrierte Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB)
15.07.2008	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A56-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Änderung der Ausführungsplanung der Abluftführung der Integrierten Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB)
01.04.2010	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54b-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, SAV Biebesheim, Änderung des Emissionsgrenzwertes für Gesamtkohlenstoff (Cges) am Abluftkamin der Integrierte Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB)
26.10.2012	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54e-	Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG, SAV Biebesheim, Änderung der Abluftführung der IVB-Anlage
21.07.2015	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54f-	Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG, SAV Biebesheim, IVB-Anlage REC-Halle - Errichtung + Betrieb einer Behandlungsanlage

5. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 26. August 2021, eingegangen am 27. August 2021 hat die HIM GmbH den Antrag gestellt, dieser wurde zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 28. Juni 2022, ihr die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage auf dem Betriebsbereich der SAV Biebesheim gem. §§ 4, 10 BImSchG zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den u.a. Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin wie oben angeführt ergänzt.

Das Vorhaben wurde gemäß §§ 4, 10 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Vorhaben wurde nach § 5 Abs. 2 UVPG am 22.05.2023 (StAnz. Nr. 21, S. 696) auf der Internetseite des Regierungspräsidium Darmstadt und dem Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens der HIM GmbH „Errichtung und Betrieb eines Lagers für mineralische Abfälle und einer Schlacke-Aufbereitungshalle (Boden- und Schlackehalle)“ erfolgte aufgrund von § 10 Abs. 3 BImSchG am 29. Mai 2023 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. Nr. 22, S. 722) sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (05.06.2023 bis 04.07.2023).

Die Antragsunterlagen lagen vom 05.06.2023 bis zum 04.07.2023 beim Regierungspräsidium Darmstadt zur Einsichtnahme aus, ebenso bei der Gemeinde Biebesheim.

In dem Zeitraum vom 05.06.2023 bis zum 04.08.2023 bestand die Möglichkeit Einwendungen zu erheben. Da in diesem Zeitraum keine Einwendungen erhoben wurden, konnte der für den 12.09.2023 in der Kulturhalle der Gemeinde Biebesheim vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Im

Staatsanzeiger vom 28.08.2023 (StAnz. Nr. 35, S. 1142) wurde bekanntgegeben, dass der Erörterungstermin entfällt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage soll im Betriebsbereich der Sonderabfallverbrennungsanlage als selbstständige Anlage errichtet werden. Bei der Anlage handelt es sich aber auch um eine Nebeneinrichtung gem.

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV, weil die dort im Betrieb der Sonderabfallverbrennungsanlage anfallende Schlacke von Metallen entfrachtet werden soll.

Wesentliche Einrichtungen und Komponenten des Vorhabens sind:

- Lager für mineralische, heizwertarme Abfälle mit Annahmestation und der Möglichkeit der Abfallbehandlung mittels einfacher mechanischer Verfahren,
- Halle zur Aufbereitung und Lagerung der anfallenden Schlacken aus der Verbrennung,
- Materiallager für Betriebsmittel.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Behandlung mineralischer Abfälle handelt es sich um ein Vorhaben für das gemäß Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 des UVPG ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die beteiligten Fachbehörden sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird im Wesentlichen von folgenden Gründen getragen:

Die betreffende Fläche für das Vorhaben liegt auf dem Betriebsgelände der Sonderabfallverbrennungsanlage und unterliegt bereits einer intensiven Vornutzung durch die Lagerung von unbelastetem Erdaushub aus früheren, benachbarten Baumaßnahmen. Zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Die Haupthalle der Boden- und Schlackehalle wird mit einem Abluftsystem ausgerüstet, um mögliche gasförmige und staubförmige Emissionen sowie Geruchsemissionen zu fassen. Die abgesaugte Luft aus dem Bodenlagerbereich wird über das Abluftsystem der Integrierten Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB) als Verbrennungsluft zu den Verbrennungslinien SAV I und II geleitet.

Durch die Einhausung der Arbeitsbereiche mit Abluffassung/-behandlung wird sichergestellt, dass von der Anlage keine relevanten Emissionen ausgehen.

Durch die installierte Reifenwaschanlage wird die Verbreitung der Schlacke in den Außenbereich unterbunden.

Durch eine schalltechnische Untersuchung wurde nachgewiesen, dass die Anforderungen hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes eingehalten werden.

Die erforderlichen Gewässerschutzmaßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers werden durch eine WHG-Abdichtung mittels Eignungsfeststellungsverfahren gewährleistet.

Die Boden- und Schlackehalle wird mit einer Brandmeldeanlage nach DIN ausgestattet und in die Brandmeldeanlage des Betriebsbereichs integriert. Automatische Brandmelder werden flächendeckend in dem gesamten Gebäude installiert.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar waren, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen gewesen wären. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Gemeinde Biebesheim –
- Kreis Groß-Gerau – Bauaufsicht
Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt
- Kreis Groß-Gerau – Brandschutz
Fachbereich Vorbeugender Brandschutz - Gefahrenabwehr
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat IV/Da 41.4 (Industrielles Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat IV/Da 41.5 (Bodenschutz)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat IV/Da 42.1 (Abfallwirtschaft - Entsorgungswege)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat IV/Da 43.1 (Immissionsschutz - Lärm)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat IV/Da 43.1 (Immissionsschutz – StörfallIV / Luft)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat V 53.1 (Naturschutz - Planungen und Verfahren)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz Darmstadt,
Dezernat VI 61

Begründung der Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

NB 1.1

Gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG sind Eigentümer und Betreiber von Anlagen verpflichtet Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

NB 1.2

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde eine angemessene Frist zur Umsetzung des beantragten Vorhabens festsetzen. Dies geschieht einerseits um zu verhindern, dass sog. Vorratsgenehmigungen erwirkt werden, aber keine Umsetzung der Maßnahmen erfolgt. Andererseits kann sich die Rechtslage ändern, was dann wiederum zu Änderungen der Anforderungen an die geplante Maßnahme führen kann. Insofern war die Befristung erforderlich. Üblicherweise wird die Frist auf 18 Monate festgesetzt. Aufgrund der Corona-Pandemie gibt es erhebliche Verzögerungen bei der Lieferung von Waren, darüber hinaus sind manche Baumaterialien nur schwer zu beschaffen und auch die Auslastung der Fachfirmen bedingen Verzögerungen in der Errichtung der Anlagen.

NB 1.3

Es handelt sich um eine Inhaltsbestimmung, die klarstellt, dass alle Unterlagen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingereicht wurden, Grundlage für die Bescheidserteilung sind.

NB 1.4

Es handelt sich hier um eine Inhaltsbestimmung und Klarstellung, dass durch die in diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Vorgaben aus bereits erteilten Genehmigungen nicht aufgehoben oder geändert werden, sondern diese zu den bestehenden Regelungen hinzutreten; es sei denn, dass durch diesen Bescheid anderweitige Regelungen getroffen werden.

NB 1.5

Durch diese Mitteilungspflicht wird die Behörde in die Lage versetzt ggf. erforderliche und weitergehende Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Mitteilung an den Katastrophenschutz). Die Mitteilungspflicht beruht u.a. auf § 31 Abs. 4 BImSchG und auf § 19 Abs. 1 und Abs. 2 StörfallV.

NB 1.6

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sicherzustellen, dass durch den Betrieb einer Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden. Um dies sicherzustellen muss mit der Anlage vertrautes Personal während des Anlagenbetriebes vor Ort sein, um gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen zu können, die vg. Einwirkungen verhindern.

NB 1.7

Damit das Personal erforderliche Maßnahmen im Sinne der erteilten Genehmigungen ergreifen kann, sind die Regelungen der Genehmigung in geeigneter Form bekanntzugeben. Damit diese verinnerlicht werden, sind diese Unterweisungen jährlich zu wiederholen. Darüber hinaus sind diese Unterweisungen zu dokumentieren. So kann gegenüber den Überwachungsbehörden nachgewiesen werden, dass der Betreiber seinen Pflichten nachgekommen ist (§ 52 Abs. 2 BImSchG); dies beruht auch auf § 52 Abs. 1a und Abs. 1b BImSchG.

NB 1.8

Zur Gewährleistung eines sicheren Anlagenbetriebs ist die Festlegung von Betriebsanweisungen erforderlich. Die angeführte Ausgestaltung der Betriebsanweisungen dient ebenfalls der Umsetzung der Anforderungen aus § 52 Abs. 2 BImSchG.

NB 1.9

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass für den Fall, dass in der Vergangenheit getroffene Regelungen im Widerspruch zu den in diesem Bescheid getroffenen Vorgaben stehen, diese dann Gültigkeit besitzen. Siehe auch Begründung zu Nr. 1.4.

NB 1.10

Wenn die Anlage in den Regelbetrieb geht, sind die für die Überwachung zuständigen Stellen über den Termin in Kenntnis zu setzen, damit eine Abnahme der Anlage erfolgen kann. Die Stellen können sich davon überzeugen, dass die Anlage wie genehmigt errichtet wurde.

2. Baurecht und Brandschutz

NB 2.1

Die Bebauung von Grundstücken kann im vorliegenden Fall nur nach einer bauordnungsrechtlichen Vereinigung von Teil-Grundstücken erfolgen, weil es nicht zulässig ist über festgesetzte Grenzen hinweg eine Bebauung vorzunehmen, § 4 HBO⁹.

NB 2.2 Begründung der aufschiebenden Bedingung

Einer Begründung bedarf es hinsichtlich des Erfordernisses einer bauaufsichtlichen Genehmigung der vor Ausführung erforderlichen geprüften Standsicherheitsnachweise nicht, da es sich hierbei um eine Voraussetzung für eine Baugenehmigung handelt und keine inhaltliche Regelung erfolgt. (Gemäß § 68 Abs. 1 HBO Satz 1 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 3)

⁹ Hessische Bauordnung, Stand 28. Mai 2018

NB 2.3 - Brandschutz

Im Rahmen der Antragstellung wurden Maßnahmen und Einrichtungen, die den Brandschutz betreffen dargestellt und von einem Sachverständigen in einem Brandschutzkonzept bewertet. Dem entsprechend ist die Anlage wie in den Unterlagen beschrieben zu errichten und zu betreiben. Änderungen jedweder Art sind mit dem Konzeptersteller abzustimmen damit diese einer neuen Bewertung unterzogen werden können. Die Bauaufsichtsbehörde und die Brandschutzdienststelle sind über abweichende und ergänzende Maßnahmen zu unterrichten, damit diese über den aktuellen Stand informiert sind.

NB 2.4

Bei der Boden- und Schlackehalle handelt es sich gemäß § 2 Abs. 9 Nr. 3 Hessische Bauordnung (HBO) um einen Sonderbau, da die Halle eine Grundfläche von mehr als 1600 m² aufweist. Des Weiteren ist auch gemäß § 2 Abs. 9 Nr. 18 HBO von einem Sonderbau auszugehen, da die Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist. Gemäß § 74 Abs. 4 HBO in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 HBO und § 53 Abs. 2 Nr. 7 HBO liegt es im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde an Sonderbauten im Einzelfall Anforderungen zu stellen. Hiervon wurde zur Gefahrenabwehr Gebrauch gemacht und in Verbindung mit § 61 Abs. 4 HBO eine Prüfung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie der Brandmelde- und Alarmierungsanlage nach § 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von 3 Jahren auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit gefordert.

NB 2.5

Der Antragsteller hat den Freiflächenplan, in dem gemäß Bauvorlagenerlass insbesondere die Art der Befestigung und der Begrünung darzustellen sind, vorgelegt. Er ist Bestandteil der im Genehmigungsbescheid eingeschlossenen Baugenehmigung. Die Auflage auf Grundlage von § 74 Abs. 4 HBO dient der Regelung der Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen, da die Baugenehmigung einheitlich umzusetzen ist. Die Frist ist angemessen und verhältnismäßig.

NB 2.6

Aufgrund der Regelungen in der HBO ist die zuständige Behörde berechtigt Unterlagen zur Vorlage zu fordern. Davon macht sie vorliegend Gebrauch:

- Benennung des Bauleiters (Formblatt),
- Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 HBO),
- Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 Abs. 1 HBO),
- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 HBO).

NB 2.7

Die brandschutztechnischen Maßnahmen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen, damit von dort ggf. regelnd eingegriffen werden kann, bevor Fakten geschaffen werden, die im Nachhinein wieder geändert werden müssen oder ggf. nicht dem Stand der Technik entsprechen.

NB 2.8

Eine Bauabnahme nach Fertigstellung der Anlage ist mit den Verfahrensbeteiligten durchzuführen, damit sich davon überzeugt werden kann, dass die Anlage wie genehmigt errichtet wurde. Ferner schreibt das Verfahrenshandbuch des Landes Hessens für genehmigungsbedürftige Anlagen eine Erstkontrolle nach Errichtung vor.

3. Immissionsschutz

Geräuschemissionen

NB 3.1 - 3.3

Zur Beurteilung der durch den Gesamtbetrieb der HIM verursachten Geräuschemissionen wurde im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens eine Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. M180395-02 der GICON GmbH vom 27.01.2020) erstellt.

Im Rahmen der Lärmimmissionsprognose wurden die Beurteilungspegel für alle Immissionspunkte gemäß der TA Lärm berechnet. Diese unterschreiten die nach TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB (A) (Irrelevanzkriterium).
Somit sind in Bezug auf Lärm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ferner war zu regeln, dass wenn die Bau-Schalldämm-Maße nicht eingehalten werden können bzw. Materialien verwendet werden, die diese Maße nicht erreichen, eine Kompensation in ausreichendem Maße an anderer Stelle erfolgen muss.

Luftreinhaltung

NB 3.4 - 3.23

Diffuse Emissionen sind alle nicht in gefassten Abgasen einer Anlage enthaltenen Emissionen einschließlich der Emissionen, die durch Fenster, Türen, Entlüftungsschächte und ähnliche Öffnungen in die Umwelt gelangen.

In der TA Luft vom 18.08.2021 werden Anforderungen zur Minderung diffuser Staubemissionen festgelegt. Gemäß Nr. 5.2.3.1 der TA Luft sollen an Anlagen, in denen feste Stoffe be- oder entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden, geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden, wenn diese Stoffe aufgrund ihrer Dichte, Korngrößenverteilung, Kornform, Oberflächenbeschaffenheit, Abriebfestigkeit, Scher- und Bruchfestigkeit, Zusammensetzung oder ihres geringen Feuchtegehaltes zu staubförmigen Emissionen führen können.

In der Halle soll mit mineralischen Abfälle umgegangen werden, welche aufgrund Ihrer Eigenschaften zu staubförmigen Emissionen führen können.

Staubemissionen bei der (Zwischen-)Lagerung der Schlacken entstehen aufgrund des Feuchtegehaltes nicht in relevantem Umfang. Die Schlacke von thermischen Abfallbehandlungsanlagen ist als nichtstaubendes Gut einzustufen. Beim Umschichten der Halden sowie beim Umschlag der Schlacke, u.a. durch Fahrbewegungen von Radlader und LKW (Zermahlen von Schlacke auf den Fahrwegen) und bei der Bearbeitung der Schlacke können lokal begrenzte Staubemissionen entstehen.

Im Genehmigungsbescheid wurden aus Vorsorgegründen Auflagen zur Minimierung von Staubemissionen festgesetzt.

Bei der Prüfung im Genehmigungsverfahren, ob eine bestimmte technische Staubminderungsmaßnahme als eine dem Stand der Technik entsprechende Vorsorgemaßnahme im Einzelfall gefordert werden kann, ist die Definition des Standes der Technik gemäß Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG zu Grunde zu legen. Dabei sind die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie der Grundsatz der Vorsorge und Vorbeugung zu berücksichtigen. Ein wesentliches dieser Kriterien ist der Abgleich mit „vergleichbaren Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden“.

Der Anhang 1 der Publikation „**Möglichkeit der Minderung diffuser Staubemissionen aus Anlagen**“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz; Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge (Bericht der AISV ad hoc AK; Stand 30.06.2011) enthält erprobte Maßnahmen zur Minderung von diffusen Staubemissionen und wurde auf den vorliegenden Einzelfall angewendet.

Anlagensicherheit - allgemein

Das Bodenlager wird aufgrund des Stoffinhalts als sicherheitsrelevantes Anlagenteil eingestuft. Bei dem beantragten Projekt handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung gemäß § 3 Abs. 5b Absatz 2 BImSchG. Aufgrund der Änderung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle.

Da der individuelle Abfall lediglich einem Abfallschlüssel zugeordnet werden kann und weitere Kenntnisse in der Regel nicht vorliegen, erfolgte zunächst eine Zuordnung von allen beantragten Abfällen und Abfallarten nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu den Stoffkategorien des Anhang I der Störfall-Verordnung gemäß KAS 25 (Formular 14_2 „Gesamtübersicht der Stoffe nach Anhang I Störfallverordnung“). Unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien für die mineralischen Böden, kann jedoch mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die gesamte Masse von 5.000.000

kg z.B. als toxisch Kat.1, 2 oder 3 einzustufen ist. In der Realität kann in Einzelfällen allenfalls von einem geringen Prozentsatz an toxischen Stoffen ausgegangen werden.
Der Sicherheitsbericht nach Störfallverordnung (12. BImSchV) soll stets den aktuellen Stand der Anlage widerspiegeln. Dazu gehört folglich auch die Aktualisierung (NB 3.26) der „Gesamtübersicht der Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung“.

Betriebseinstellung

NB 3.27 - 3.30

Die Regelungen in diesen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Grundpflichten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 3 BImSchG) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (§§6, 7 KrWG).

4. Abfallwirtschaft

NB 4.1 - 4.2

Um eine ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb anfallenden Abfälle sicherzustellen, sind die intern verwendeten Abfallbezeichnungen einem Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung¹⁰ zuzuordnen. Diese Abfallschlüssel sind dann verbindlich im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens zu verwenden.

Ferner war der Fall zu regeln, dass für Abfälle, für die noch keine Festlegung eines Abfallschlüssels erfolgte, vor einem Entsorgungsvorgang in Abstimmung mit dem zuständigen Fachdezernat im Regierungspräsidium Darmstadt (derzeit: IV/Da 42.1 - Abfallwirtschaft - Entsorgungswege) eine entsprechende Zuordnung des Abfalls zu einem Abfallschlüssel festgelegt wurde.

NB 4.3

In der Schlacke-/Bodenhalle sollen und können nur Schlacken und mineralische Abfälle behandelt werden. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie fest sind und in ihnen Flüssigkeit gebunden ist, die jedoch nicht austritt.

Daher war festzulegen welche Abfälle, die einem bestimmten Abfallschlüssel zugeordnet werden können, diese Voraussetzungen aufweisen.

NB 4.4 ff

Zu den Nebenbestimmungen zur Einstufung von Input und Output sowie der Abfallschlüsselzuordnung:

Die Abfalleinstufung der angenommenen Abfälle einer Abfallentsorgungsanlage (Inputkatalog) sowie die Einstufung der zu entsorgenden Abfälle (Output) sind integraler Bestandteil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1-3 BImSchG.

Materiell wird durch die Abfallschlüsselzuordnung entschieden, welche durch die Abfallschlüssel codierten Abfälle zulässigerweise in einer Anlage angenommen und ggf. behandelt werden dürfen und durch welche Abfallschlüssel die entstehenden und zu entsorgenden Abfälle repräsentiert werden. Das Prozedere der Abfalleinstufung wird durch die Abfallverzeichnis-Verordnung abschließend und verbindlich geregelt. Die Zuordnung der Abfallschlüssel zu den beantragten Abfällen stellt damit die inhaltliche Grundlage für die Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes dar. Eine Änderung dieser inhaltlichen Grundlage ist eine Änderung des genehmigten Zustandes, über den ggf. im Rahmen einer Anzeige (§ 15 Abs. BImSchG) entschieden werden kann.

Durch die Betriebsordnung nach den Nebenbestimmungen der Nummern 4.7 wird dokumentiert, wie die Anlage zu betreiben ist. Durch die Unterweisungen der auf der Anlage tätigen Mitarbeiter wird sichergestellt, dass die Betriebsabläufe bekannt sind und mit der nötigen Sorgfalt gearbeitet werden kann.

Das Betriebshandbuch nach den Nebenbestimmungen der Nummern 4.7 ist quasi die Bedienungsanleitung der Anlage, in der alle relevanten Sachverhalte beschrieben sind.

Die in § 49 KrWG genannten Anforderungen an die Registerführung erlauben es lediglich, die ein- und ausgehenden Abfälle zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch nach den Nebenbestimmungen der Nummern 4.6 (u.a.) enthält neben den Daten des Registers auch Analysendaten, Betriebs- und Stillstandzeiten sowie Angaben zu besonderen Vorkommnissen und dient somit der Dokumentation

¹⁰ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV)

aller für einen ordnungsgemäßen Betrieb abfallrechtlich bedeutsamer Vorgänge. Zudem unterstützt es die Betriebsführung bei der internen Koordination und dient zur Beweisführung bei Unfällen und Nachbarschaftsbeschwerden.

Die aus dem Betriebstagebuch zusammengefassten Jahresübersichten nach der Nebenbestimmung Nummer 4.6.1 lassen abfallwirtschaftliche Tendenzen erkennen und sind somit auch wesentlicher Teil der Stoffstromverfolgung. Die abfallwirtschaftlichen Eckdaten der Anlage können "vom Schreibtisch aus" auf Plausibilität geprüft und mit der Genehmigung abgeglichen werden, beispielsweise hinsichtlich Überschreitungen der Lagerkapazitäten oder des zulässigen Anlagendurchsatzes. Die Festlegung der Nebenbestimmungen der Nummern 4.9 erfolge auf Grundlage der von der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 aufgestellten Anforderungen an die bauliche und betriebliche Organisation.

Abfallvermeidung und –verwertung

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 (1) Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Verbleibende Abfälle, die weder vermieden bzw. verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmung unter Abschnitt V Nummer 4.4 beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Hiernach soll von der Betreiberin einer Abfallentsorgungsanlage eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG verlangt werden.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit einer Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehende Betreiberin der Abfallanlage hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten nach Betriebseinstellung – namentlich insolvenzbedingt – ausfällt. Bei der Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift. Bei einer „Soll“-Vorschrift liegt grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die jedoch für atypische Fälle einen Ermessensspielraum enthält. Ein solcher atypischer Fall ist vorliegend indes nicht gegeben. Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung war auch erforderlich, da gerade bei Abfallbehandlungs- und –entsorgungsanlagen der hier vorliegenden Prägung auf Grund der Art und Menge der gehandhabten Abfälle nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommen kann. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung.

Mit Blick auf den Zweck der Sicherheitsleistung muss einem Ausfall des Sicherungsgebers dringend vorgebeugt werden. Bei der Eignung des Sicherungsmittels ist deshalb insbesondere auf die Insolvenzfestigkeit des angebotenen Sicherungsmittels, auf den unbedingten Zugriff durch die zuständige Behörde und auf die Unbefristetheit des Sicherungsmittels zu achten.

Eine Konzernbürgschaft kann zum hinreichenden Ausschluss des Insolvenzrisikos grundsätzlich nur bei größeren, finanziell gut ausgestatteten Konzernmüttern akzeptiert werden. Hierbei gilt es, mögliche Zweifel an der Solvenz der Konzernmutter auszuschließen. Derartige Zweifel können durch eine wirtschaftliche Schiefelage, eine geringe Größe, oder fehlende Kapitalstreuung bedingt sein. Da insbesondere im Bereich der Abfallbewirtschaftung auch durch die Rechtsprechung ein stets latentes Insolvenzrisiko anerkannt ist, können solche Zweifel aber auch durch eine fehlende laterale Diversifikation in der Konzernstruktur begründet sein. Entsprechende Ausführungen sind deshalb zu machen.

Neben dieser allgemeinen Risikoabschätzung ist die aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bürgen durch die Vorlage eines Ratings durch eine anerkannte Ratingagentur oder ein Testat eines amtlich bestellten und vereidigten Wirtschaftsprüfers zu belegen. Daneben ist der Jahresabschluss mit einer zusätzlichen ausdrücklichen Erklärung des Erstellers vorzulegen, dass die konkreten genehmigungsrechtlichen Verpflichtungen zum jeweiligen Prüfungszeitpunkt erfüllt werden könnten.

Soweit die Konzernmutter bereits weitere Konzernbürgschaften übernommen hat, ist – insbesondere bei fehlender Diversifikation – darzustellen, dass eine Erfüllung der Verpflichtung auch bei gleichzeitiger Inanspruchnahme durch sämtliche Gläubiger möglich ist.

Bei Konzernbürgschaften sollen vorgelegt werden:

- Nachweise zur Eigentümerstruktur des Bürgen (zum Beispiel mittels Handelsregisterauszug), gegebenenfalls verbunden mit der Bestätigung, dass die Anteile nicht verkauft oder verpfändet sind.
- Die bestätigten Jahres- oder Konzernabschlüsse des letzten Geschäftsjahres des Konzernbürgen mit den dazugehörigen Geschäfts- und Prüfberichten (jährliche Wiederholung).
- Es muss zu erwarten sein, dass der Konzern über die Betriebslaufzeit der Abfallentsorgungsanlage hinweg bestehen wird. Das kann zum Beispiel durch Gesellschafter-Listen, aus denen klar ersichtlich ist, dass die Beteiligung langfristig ist, belegt werden.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Indizien für die Insolvenzsicherheit der Bürgschaft vorhanden sind. Dies können sein

- die finanzielle Stärke des Unternehmens, belegbar insbes. durch Bilanzen,
- die Börsennotierung des Konzerns,
- eine größere Anzahl von Tochterunternehmen in verschiedenen Branchen,
- die positive Bewertung durch eine anerkannte Rating-Agentur.

Die Konzernbürgschaft ist notariell zu beurkunden. Hierbei sind der Verzicht auf Einreden (Anfechtung, Aufrechnung, Vorklage) und wegen der Bürgschaftsforderung die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung zu erklären. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bürgschaftserklärung ist als Gerichtsstand der Anlagensitz des Hauptschuldners festzulegen.

Die Nebenbestimmung Nummer 4.4.4 zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BImSchG erforderlich machen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Die unter Abschnitt V Nummer 4.4.5 des Bescheides festgelegte Fortgeltung der Nebenbestimmung für einen Rechtsnachfolger ist notwendig, da Bürgschaften u.ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Die erforderliche Sicherheitsleistung für die beantragte Anlage wird somit wie folgt veranschlagt:

Lagerbereich	Nr.	Bereich	Volumen	Tonnen	Entsorgungskosten	Entsorgungskosten gesamt in EUR
Boden und Schlackehalle	17	N 69				
Lagerbereich für mineralische Böden				5.000	85 EUR/t	425.000
Schlackelager				2.000	39 EUR/t	78.000
Schlackewasser			25 m ³		48 EUR/m ³	1.200
Zwischensumme 1:						504.200
5 % Analysekosten u. Unvorhergesehenes:						25.210
Zwischensumme 2:						529.410
19 % Mehrwertsteuer:						100.587,90
Gesamtbetrag (gerundet):						630.000

Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung enthalten die Antragsunterlagen eine Auflistung der Entsorgungs- und Transportkosten für Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen. Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Hierbei wurden die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben, in die Berechnung eingestellt. Für die Gesamtanlage werden diese Kosten mit einer Summe von 504.200 € kalkuliert. Hinzu kommt ein Aufschlag von

ca. 5 % für Analysekosten und Unvorhergesehenes sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 %.
Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von gerundet 630.000 € als Sicherheitsleistung.

5. Wasserrecht

Nach § 63 Abs. 1 WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Die Zuständigkeit meiner Behörde für die Eignungsfeststellung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 2. Mai 2011 (GVBl. I S. 198) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 369).

Die beantragte Eignungsfeststellung kann unter Beachtung der angeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden.

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen genügen die geplanten Maßnahmen den Sicherheitsanforderungen. Insoweit ist bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen.

6. Arbeitsschutz

NB 6.1

Die Notwendigkeit für eine messtechnische Überwachung von Arbeitsplätzen, insbesondere im Kontext von potenziell gefährlichen Abfällen oder Schlackenmaterialien, lässt sich aus mehreren Gründen ableiten und begründen:

- **Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer:** Der wichtigste Grund ist der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer. Wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass Arbeitnehmer durch Gefahrstoffe oder biologische Arbeitsstoffe gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sein könnten, ist es unerlässlich, präventive Maßnahmen zu ergreifen. Die messtechnische Überwachung erlaubt es, die Exposition gegenüber schädlichen Stoffen genau zu erfassen und zu bewerten.
- **Einhaltung gesetzlicher Vorschriften:** In vielen Ländern sind Arbeitgeber gesetzlich dazu verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit ihrer Arbeitnehmer zu gewährleisten. Dies schließt oft die Pflicht ein, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu beurteilen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. In Deutschland ist dies im Arbeitsschutzgesetz geregelt. Die messtechnische Überwachung ist ein wesentlicher Bestandteil, um diesen Anforderungen nachzukommen.
- **Früherkennung und Prävention:** Durch die regelmäßige Überwachung können Gefahren frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden, bevor es zu Gesundheitsschäden kommt. Dies ist besonders wichtig in Bereichen, wo die Gefährdung nicht unmittelbar offensichtlich ist.
- **Dokumentation und Nachweisführung:** Die Dokumentation der Messergebnisse ist nicht nur für die aktuelle Beurteilung der Arbeitsplatzsicherheit wichtig, sondern dient auch als Nachweis für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. Sie kann bei eventuellen gesundheitlichen Beschwerden der Arbeitnehmer oder bei behördlichen Überprüfungen relevant sein. Der Anlagenbetreiber von immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen ist nach § 52 BImSchG verpflichtet Auskünfte zu erteilen, dies gilt nach § 22 Abs. 1 ArbSchG¹¹.
- **Kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen:** Eine regelmäßige Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Anpassung der Messkonzepte ermöglichen es, die

¹¹ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

Arbeitsbedingungen kontinuierlich zu verbessern und an neue Erkenntnisse oder veränderte Umstände anzupassen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die messtechnische Überwachung dazu dient, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten, gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden und einen nachhaltigen und verantwortungsvollen Umgang mit potenziellen Gefahren am Arbeitsplatz zu fördern.

NB 6.2 - 6.3

Aus § 5 ArbSchG ergibt sich, dass die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und in einer Gefährdungsbeurteilung niederzulegen sind.

Die Verpflichtung zur Durchführung geeigneter technischer Lüftungsmaßnahmen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung oder Messungen ergibt, basiert auf mehreren wichtigen Aspekten:

- **Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer:** Der primäre Grund für die Einführung von technischen Lüftungsmaßnahmen ist der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer. Wenn Messungen oder Gefährdungsbeurteilungen ergeben, dass in der Luft gesundheitsgefährliche Konzentrationen von Schadstoffen vorhanden sind, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um diese Risiken zu minimieren. Eine adäquate Belüftung sorgt dafür, dass schädliche Stoffe effektiv entfernt oder ihre Konzentration auf ein unschädliches Niveau reduziert wird.
- **Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten:** In vielen Ländern gibt es gesetzliche Grenzwerte für die Konzentration bestimmter Schadstoffe am Arbeitsplatz. Technische Lüftungsmaßnahmen helfen dabei, diese Grenzwerte einzuhalten und somit rechtliche Vorgaben zu erfüllen.
- **Prävention arbeitsbedingter Erkrankungen:** Langfristige Exposition gegenüber schädlichen Stoffen, selbst in geringen Konzentrationen, kann zu ernsthaften gesundheitlichen Problemen führen. Durch die Implementierung effektiver Lüftungssysteme kann das Risiko für arbeitsbedingte Erkrankungen deutlich gesenkt werden.
- **Verbesserung des Arbeitsumfelds:** Gute Luftqualität am Arbeitsplatz trägt nicht nur zur Gesundheit, sondern auch zum allgemeinen Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei. Dies kann sich positiv auf die Arbeitsmoral und Produktivität auswirken.
- **Rechtliche Konsequenzen und Haftung:** Vernachlässigen Arbeitgeber ihre Pflicht zur Gewährleistung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfeldes, können sie rechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dies kann Bußgelder, Schadensersatzansprüche oder im schlimmsten Fall strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- **Anpassung an veränderliche Arbeitsbedingungen:** Arbeitsumgebungen können sich verändern, z.B. durch neue Prozesse, Materialien oder durch eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl. Technische Lüftungsmaßnahmen müssen daher flexibel sein und regelmäßig überprüft und angepasst werden, um weiterhin wirksam zu bleiben.

Insgesamt sind technische Lüftungsmaßnahmen eine grundlegende und effektive Methode, um die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in Umgebungen mit stofflichen Belastungen zu gewährleisten und den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

NB 6.4

Die geforderten Maßnahmen und Einrichtungen wie Stiefelwaschanlagen, Duschen für Schutzkleidung und Stiefelwechselplätze dienen dazu, die Hygiene am Arbeitsplatz zu verbessern, Gesundheitsrisiken zu minimieren, die Lebensdauer der Arbeitskleidung zu verlängern und rechtliche Anforderungen zu erfüllen. Sie sind somit ein wesentlicher Bestandteil des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene (§ 4 ArbSchG).

NB 6.5

Die Regelung dieser Nebenbestimmung dient

- der Verhinderung der Kontaminationsausbreitung,
- der Gewährleistung einer sicheren Lagerung,
- der Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften,
- und dem verantwortungsvollen Umgang mit Gefahrstoffen.

Die Einrichtung eines solchen speziell gekennzeichneten und belüfteten Lagerraums dient somit der Minimierung von Gesundheitsrisiken, der Einhaltung von Sicherheitsstandards und der Förderung

eines bewussten und sicheren Umgangs mit kontaminierten Geräten und Werkzeugen am Arbeitsplatz.

NB 6.6

Siehe Begründung zu NB 6.3 und 6.4.

NB 6.7

Diese Vorschriften und Anforderungen dienen dazu, die Gesundheit und Sicherheit der Fahrer in potenziell gefährlichen Arbeitsumgebungen zu gewährleisten und gleichzeitig die Einhaltung relevanter Sicherheitsstandards und rechtlicher Vorgaben (§ 4 ArbSchG) zu sichern.

NB 6.8

Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe Arbeitnehmer im Vorfeld ihrer Tätigkeitsaufnahme über die möglichen Gefahren am Arbeitsplatz aufzuklären (§ 16 ArbSchG).

NB 6.9

Human-Biomonitoring (HBM) ist Bestandteil der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Beurteilungswerte für das HBM sind in der Arbeitsmedizinischen Regel "Biomonitoring" benannt (AMR 6.2). Biologische Grenzwerte (BGW) finden sich ebenso wie Äquivalenzwerte zum Akzeptanz- und Toleranzrisiko bei krebserzeugenden Arbeitsstoffen in der TRGS 903 bzw. TRGS 910.

NB 6.10

Zu den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzes zählt insbesondere die Erteilung tätigkeitsbezogener Anweisungen (§ 4 Nr. 7 ArbSchG).

NB 6.11

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) sind die Arbeitnehmer über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu ihrer Anwendung anhand der Betriebsanweisungen zu unterrichten; die Unterweisung ist regelmäßig zu wiederholen (§ 12 ArbSchG).

NB 6.12

Die persönliche Schutzausrüstung ist zum Schutz der eigenen Gesundheit zu verwenden, siehe § 15 ArbSchG (Pflichten der Beschäftigten). Aus Gründen der Hygiene sind kontaminierte Schutzausrüstungen an geeigneter Stelle zu dekontaminieren.

Regelung in dieser Nebenbestimmung tragen dazu bei, ein hohes Maß an Arbeitssicherheit zu gewährleisten, die Effektivität der PSA zu erhalten und gesundheitliche Risiken für die Arbeitnehmer zu minimieren. Sie reflektieren das Engagement des Arbeitgebers für einen verantwortungsvollen und gesetzeskonformen Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung am Arbeitsplatz.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH)¹², Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Zur alleinigen Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Im Auftrag

Dr.-Ing. Bernd Leicht

¹² Gemäß § 48 VwGO Abs. 1 Nr. 5 entscheidet das Oberverwaltungsgericht (hier: VGH) im ersten Rechtszug über Streitigkeiten, die Abfallverbrennungsanlagen betreffen, deren jährliche Durchsatzleistung (effektive Leistung) mehr als einhunderttausend Tonnen beträgt.